



### **Aus dem Inhalt:**

- Sozialraumplanung in den Kreisen
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes
- Haushaltsgesetz 2012 des Landes NRW
- Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung



## Schulische Inklusion: Es wird konkreter - und teurer

Seit kurzer Zeit beginnt sich der Nebel in der Frage zu lichten, wie die schulische Inklusion, der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung, in Nordrhein-Westfalen konkret ausgestaltet wird.

Eigentlich erschien bereits Ende 2010 alles geklärt: Der Landtag hatte in einer gemeinsamen Entschließung von CDU, SPD und Grünen grobe Eckpunkte festgelegt, wie in Nordrhein-Westfalen die schulische Inklusion umgesetzt werden soll. Noch im Dezember 2010 kündigte Ministerin Sylvia Löhrmann die Vorlage eines Inklusionsplans für den Schulbereich und den Entwurf einer landesgesetzlichen Regelung für das Frühjahr 2011 an. Daraus wurde jedoch nichts. Das Schulministerium gab – begleitet vom sog. „Gesprächskreis Inklusion“ – bei den Professoren Klemm und Preuß-Lausitz ein Gutachten in Auftrag, das diese im Sommer 2011 vorlegten und das im Herbst in Fachkreisen diskutiert wurde. Die CDU-Fraktion im Landtag verabschiedete im November 2011 ein umfangreiches Positionspapier zur Thematik. Zunächst bestand ein

entscheidender Dissens zwischen den bisherigen Vorstellungen der Minderheitsregierung aus SPD und Grünen, gestützt auf das Gutachten von Klemm/Preuß-Lausitz, und den Vorstellungen der CDU-Fraktion sowie den Formulierungen des Entschließungsantrags von Dezember 2010: Die Ausgestaltung des sog. Elternwahlrechts und die Frage des Fortbestandes von Förderschulen. Die beauftragten Gutachter empfehlen, das bestehende Förderschulsystem vergleichsweise zügig zurückzufahren und bestimmte Förderschularten zu einem Stichtag zu schließen. Die CDU-Opposition befürwortet hingegen ein möglichst weitreichendes Elternwahlrecht, was mithin den Fortbestand von etlichen Förderschulen – und zwar über alle Förderschwerpunkte hinweg – und damit die Perpetuierung eines Parallelsystems beinhaltet.

Verschiedenen neuen Verlautbarungen seitens der die Landesregierung tragenden Fraktionen, die im Begriff sind, in einen förmlichen Antrag zu münden, ist nun zu entnehmen, dass sich die Beteiligten auf ein weitgehendes Elternwahlrecht einigen wollen und somit das bestehende System der Förderschulen zunächst erhalten und das Regelschulsystem für die inklusive Beschulung ausgebaut werden soll. Ob dies pädagogisch und bildungspolitisch sinnvoll oder mit den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen vereinbar ist, bedarf an dieser Stelle keiner Bewertung. Festzuhalten ist allerdings, dass die sich nun abzeichnende Lösung für die Kommunen, aber auch für das Land gravierende Folgen haben wird. Denn der umfassende Erhalt eines Parallelsystems ist die kostenintensivste Variante aller Modelle zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Schulbereich, weil die existierenden Förderschulen weiter auf hohem qualitativen Standard fortbestehen und zusätzlich Regelschulen in größerem Umfang für die inklusive Beschulung umgebaut werden müssen. Insbesondere das Land hat insgesamt noch mehr Lehrer bereitzustellen. Hinzukommt, dass Planungsprozesse bei der Schulentwicklung und der Dislozierung von Lehrkräften erheblich erschwert werden, weil die Entscheidung von Eltern für oder gegen eine inklusive Beschulung äußerst schwer prognostizierbar ist. Die zu erwartenden Mehrkosten für die Weiterführung einer doppelten Schulstruktur werden jedenfalls nicht allein mit dem Hinweis auf sinkende Schülerzahlen und den daraus freiwerdenden Mitteln aufgefangen werden können.

Diese Folgen muss die Landespolitik angesichts des auch für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geltenden verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips – also dem Grundsatz „wer bestellt, bezahlt“ – und des Ziels eigener Haushaltsdisziplin bedenken.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

### Impressum

**EILDIENTST – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen**

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

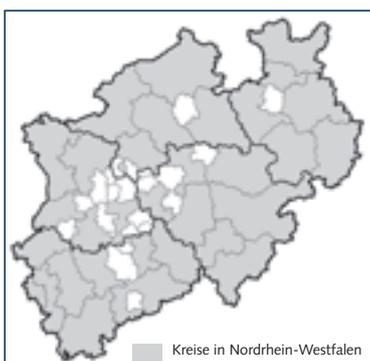
**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Reiner Limbach  
Referent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Friederike Scholz  
Referent Dr. Christian von Kraack  
Referent Dr. Kai Zentara  
Redakteurin Bianca Treffer

**Quelle Titelbild:**  
Kreis Lippe

**Redaktionsassistentz:**  
Heike Schützmann  
Monika Dohmen

**Herstellung:**  
Druckerei und Verlag  
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,  
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



## Auf ein Wort 33

## Themen aktuell

|  |    |
|--|----|
| Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen  | 36 |
| Haushaltsgesetz 2012 des Landes NRW  | 38 |
| Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände<br>zum Gesetz zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung | 40 |

## Schwerpunkt: Sozialraumplanung in den Kreisen

|  |    |
|--|----|
| Sozialraumplanung aus Landessicht  | 43 |
| Aktive Partizipation –<br>Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen des Kreises Lippe         | 45 |
| Sozialraumplanung in den Kreisen –<br>eine besondere Herausforderung und eine große Chance | 46 |
| Inklusive Sozialraumplanung als Herausforderung für den<br>Landschaftsverband Rheinland    | 48 |
| Regionalplanungskonferenz als Steuerungsinstrument der Sozialplanung                       | 49 |

## Themen

|  |    |
|--|----|
| Siegen-Wittgenstein will Kinder für Technik begeistern                       | 50 |
| Traumatisierten Kindern eine Familie geben –<br>ein neues LWL- Projekt hilft | 51 |

## Im Fokus

|                           |    |
|---------------------------|----|
| Mit „FAMM“ in die Zukunft | 51 |
|---------------------------|----|

## EILDienst

2/2012

|  |    |
|--|----|
| Medien-Spektrum:<br>Aktuelle Pressemitteilungen                                  |    |
| Stellungnahme zum Landeshaushalt 2012  | 52 |
| Mehr Bürokratie ohne Nutzen:<br>Kritik der NRW-Kreise an Umlagenehmigungspflicht | 52 |
| Städte, Kreise und Gemeinden zur Funktionsprüfung bei Abwasseranlagen            | 53 |
| NRW-Kreis: Scharfe Kritik am<br>Regierungsentwurf zur Gemeindefinanzierung 2012  | 53 |



## Kurznachrichten

|   |    |
|---|----|
| Allgemeines   |    |
| Demografiebericht Oberbergischer Kreis 2011                   | 54 |
| Über 1,2 Millionen Menschen besuchten die LWL Museen          | 54 |
| Baustellenbesuch in Münster                                   | 54 |
| Kreis erhebt Kommunalverfassungsbeschwerde                    | 55 |
| Netzwerk gegen Rechts soll kreisweit aktiv werden             | 55 |
| Statistisches Jahrbuch 2011 des Rhein-Kreises Neuss           | 55 |
| Arbeit und Soziales   |    |
| Eine Messe für die Inklusion                                  | 56 |
| Der Kooperationsvertrag ist unterschrieben                    | 56 |
| Bauen und Planen  |    |
| Wohnungsmarktbericht NRW 2011                                 | 56 |
| Familie, Kinder und Jugend                                    |    |
| Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in NRW sinkt   | 56 |
| LWL-Forschungsprojekt will Chancen und Anforderungen ausloten | 56 |
| Schule und Weiterbildung                                      |    |
| Vierte Bildungsmesse im Siegburger Kreishaus                  | 57 |
| Umwelt  |    |
| Mehr als 50 Solarsiedlungen in Nordrhein-Westfalen            | 57 |
| Wirtschaft und Verkehr  |    |
| Qualität und Genuss aus den Regionen                          | 57 |
| Hinweise auf Veröffentlichungen                               | 58 |

## Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen einer Landtagsanhörung am 23.01.2012 haben die drei kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 15/2953) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend in Auszügen wiedergegeben wird.

### Grundsätzliches

Das zentrale Ziel des Gesetzentwurfs – die Verringerung des Treibhausgasausstoßes als Beitrag zum nachhaltigen Klimaschutz – wird von den nordrhein-westfälischen Kommunen unterstützt. Gerade auf kommunaler Ebene wurden und werden auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. So fördern die nordrhein-westfälischen Kommunen seit langem im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klima- und Ressourcenschutz, indem sie zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung durchführen oder auch die erneuerbaren Energien gezielt fördern. Gleichzeitig profitieren die kommunalen Haushalte unmittelbar davon, wenn etwa bei einer energetischen Sanierung kommunaler Gebäude die Betriebskosten nach der Refinanzierung der Investitionen dauerhaft sinken.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung tragen wir auch aus Gründen der Wirtschafts- und Standortförderung mit. Denn Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-Einsparung ist ein zentraler Schlüssel, um den Wirtschafts- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Die Verwirklichung von Klimaschutzzielen kann sich als Motor positiv auf die Energie- und Umweltwirtschaft, auf das Gewerbe und Handwerk in Nordrhein-Westfalen auswirken; beispielhaft sei auf die Entwicklung und Produktion von Solar-Modulen, Windkraftanlagen, neuer Wärmedämmungs-, Heizungs- und Beleuchtungstechniken verwiesen. Insofern können den industriell und mittelständisch geprägten Regionen des Landes Wachstumschancen und neue Märkte eröffnet werden, was sich nicht zuletzt auch positiv auf die Gewerbesteuer-Einnahmen auswirken dürfte. Nordrhein-Westfalen ist allerdings ein Industrieland, in dem auch Produkte und Waren produziert werden, die einen energieintensiven Produktionsprozess bedingen. Ein Klimaschutzgesetz, ebenso wie nachfolgende Verordnungen oder ein Klimaschutzplan, darf diese Produktionsbereiche und deren Fortbestand nicht außer Betracht lassen. Klimaschutz und Klimaanpassung müssen dort ansetzen, wo effektiv Erfolge erzielt werden können, ohne die Tätigkeit von energieintensiven Produktionen zu gefährden. Maßnahmen der Landesregierung, die die

vorstehend skizzierten Entwicklungen aufgreifen und gezielt unterstützen, sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Zu diesen Maßnahmen kann auch der Erlass eines Klimaschutzgesetzes gehören.

Der hierzu vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich in der nun vorliegenden Fassung im Wesentlichen darauf, eine Plattform zu schaffen, um im Rahmen einer umfassenden Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaschutzplan zu erarbeiten, der vom Landtag beschlossen wird (§ 6 Abs. 1 KlimaschutzG NRW). Wir begrüßen das Bemühen um eine konsensuale Erarbeitung des Klimaschutzplans, in dessen Verlauf die vielfältigen Interessen der verschiedenen Seiten nicht nur angehört, sondern auch Berücksichtigung finden sollen.

Ebenso ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass für die Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen zunächst keine Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte gesetzlich verankert wird. Die Begründung dieser Pflicht soll nunmehr einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

In diesem Rahmen sind allerdings noch einige wesentliche Fragen zu klären:

- Ungeklärt ist zunächst der Umgang mit bereits erstellten bzw. in der Aufstellung befindlichen Klimaschutzkonzepten. Diese dürfen in Anbetracht des engen Zeitraums bis zum Jahr 2020 nicht durch nachträgliche Anforderungen aufgehoben werden.
- Voraussichtlich größter Kostenfaktor wird die Umsetzung der Konzepte sein. Hier ist derzeit weiterhin unklar, ob die Kommunen lediglich zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten oder auch zur Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen verpflichtet werden sollen. Selbstverständlich ist der Belastungsausgleich entsprechend zu fassen.
- Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen darf es nicht darauf ankommen, ob das zugrunde liegende Klimaschutzkonzept bereits vor Verpflichtung bestand.

Diese und weitere Aspekte werden im Einzelnen näher dargestellt.

### Zu § 5 KlimaschutzG-E NRW (Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen)

Durch § 5 KlimaschutzG-E NRW wird die Grundlage geschaffen, um künftig durch

Rechtsverordnung Städte, Gemeinden, Kreise sowie kommunale Unternehmen zu verpflichten, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu ergreifen sowie hierzu Klimaschutzkonzepte aufzustellen.

### Hemmung bestehender Aktivitäten und Wegfall der Bundesförderung

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass bereits erstellte Klimaschutzkonzepte bestehen bleiben können und nicht zeit- und kostenaufwändig angepasst werden müssen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass viele Kommunen zunächst geplante Aktivitäten bis zum Vorliegen der konkreten Anforderungen der Rechtsverordnung ruhen lassen, um nicht im Nachhinein Mehrarbeit leisten zu müssen. Es darf sich nicht die Situation einstellen, dass bereits erstellte Klimaschutzkonzepte und darin enthaltene Maßnahmen durch die Kommunen zeitlich ausgesetzt werden, weil zunächst eine Anpassung an den Klimaschutzplan NRW erfolgen soll. Dieses wäre in Anbetracht des engen Zeitraums bis zum Jahr 2020 kontraproduktiv für den Klimaschutz. Fatal wäre außerdem ein Wegbrechen der Förderung durch das Bundesumweltministerium, falls eine Rechtsverordnung erlassen wird. Denn dieses fördert bereits die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten nach einem bundeseinheitlich vorgegebenen Standard für den Mindestinhalt, dessen Erarbeitung bereits mehrere Jahre in Anspruch genommen hat. Hinzu kommt, dass auch die Förderung des Bundes für den Klimamanager ebenfalls gefährdet wäre, weil das Bundesumweltministerium prüft, ob das integrierte Klimaschutzkonzept dem Bundestandard entspricht.

### Konnexitätsprinzip

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass eine Pflicht der Kommunen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und daraus resultierender Maßnahmen – unabhängig von den obigen Ausführungen erst recht – abgelehnt wird, wenn das Land zeitgleich keine ausreichende und verlässliche Finanzierungsgrundlage schafft. Eine belastbare Berechnungsgrundlage des Landes zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips steht bislang noch aus. Nach diesseitigem Kenntnisstand haben im

Jahr 2011 aus dem Mitgliedsbereich des Landkreistages NW und des Städte- und Gemeindebundes NRW 57 kreisangehörige Städte und Gemeinden und 5 Kreise aus NRW einen Förderungsantrag beim Bund für ein integriertes Konzept gestellt. Allein die Förderungssumme des Bundesumweltministeriums beläuft sich pro Kommune bzw. Kreis zurzeit durchschnittlich auf 56.000 € bzw. 68.000 € (ohne Eigenanteil der Kommune). Wird im Mittel von einer Fördersumme von 62.000 € ausgegangen, so entsteht für das Land NRW bei 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden und 31 Kreisen ein Finanzierungsbedarf von mindestens circa 21,2 Millionen € bezogen auf diejenigen Kommunen (kreisangehörige Städte, Gemeinden, Kreise:  $404 - 57 - 5 = 342$ ), die noch keinen Förderungsantrag beim Bund gestellt haben. In diesem Betrag ist der kommunale Eigenanteil noch nicht berücksichtigt. Für das Jahr 2012 sind noch keine Antragszahlen bekannt, weil Anträge noch bis zum 31.3.2012 gestellt werden können. Aufgrund der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verlagerung auf untergesetzliche Regelwerke werden zwar erst spätere Konkretisierungen zu Belastungen der Kommunen führen; diese werden jedoch bereits durch den Gesetzesentwurf angelegt. Die Berechnung eines Belastungsausgleichs einschließlich eines Verteilungsschlüssels soll erst im Rahmen der Konkretisierungen erfolgen. Dies ist einerseits nachvollziehbar, da eine Abschätzung der Kosten zu diesem Zeitpunkt kaum möglich ist, andererseits wird das Problem der immensen und zudem kaum verlässlich einschätzbaren Kosten lediglich verschoben. Unklar bleibt weiterhin auch, ob die Pflicht der Kommunen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zugleich auch die Pflicht zur Durchführung der in diesen enthaltenen Maßnahmen beinhaltet, die einen wesentlichen Kostenfaktor ausmachen dürften. Sofern den Kommunen neue Pflichten und daraus resultierende finanzielle Belastungen auferlegt werden, ist selbstverständlich die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung unabdingbare Voraussetzung. Wichtig ist es darüber hinaus, dass das Land NRW die Beratung und Hilfestellung für die Kommunen ausbaut. Ebenso ist die Förderung der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wichtig, um in der knappen Zeit bis zum Jahr 2020 Erfolge verzeichnen zu können.

## **Zu § 6 KlimaschutzG-E NRW (Klimaschutzplan)**

### **Bestimmtheitsanforderungen**

Ein zentrales Element des vorliegenden Gesetzentwurfs ist ein Klimaschutzplan, der unter „Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen“ und der kommunalen Spitzenverbände erstellt und vom Landtag beschlossen werden soll. Wir begrüßen dieses Verfahren, wenn gleich der Rechtscharakter eines Klimaschutzplans NRW nach wie vor unklar bleibt. Durch das Verfahren wird aber grundsätzlich sichergestellt, dass alle gesellschaftlichen Gruppen mit ihren Ideen den Klimaschutz in NRW voranbringen können, ohne dass dabei der Bezug zu den Realitäten verloren geht.

### **Sicherung des Industriestandorts**

Nach § 6 Abs. 3 KlimaschutzG-E NRW sollen auch die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Wir verstehen diese Regelung dahingehend, dass sie auf die Sicherung des Industriestandorts Nordrhein-Westfalen abzielt und zu verhindern sucht, dass es aufgrund klimaschutzrechtlicher Vorgaben zu einer Verlagerung von Produktionsstätten kommt, zumal dies nicht dem Ziel eines globalen Klimaschutzes dienen würde. In diesem Sinne begrüßen wir die in § 6 Abs. 3 KlimaschutzG-E NRW vorgesehene Regelung ausdrücklich. Ebenso muss aber eine Standortverlagerung von Unternehmen nach NRW weiterhin möglich sein. Auch unter diesem Blickwinkel darf es keine „Ansiedlungssperre“ zum Beispiel aus einem anderen Bundesland nach NRW geben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bundesrepublik Deutschland weltweit betrachtet wird und nicht die einzelnen Bundesländer. Wir erwarten, dass diese Gesichtspunkte auch in den Klimaschutzplan NRW Eingang finden.

### **Zu Artikel 2 KlimaschutzG-E NRW (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 eine Änderung des Landesplanungsgesetzes vor, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes

und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. Der Landesentwicklungsplan soll zudem die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die gemäß § 6 Abs. 6 KlimaschutzG für verbindlich erklärten Vorgaben des Klimaschutzplans raumordnerisch umgesetzt werden. Außerdem soll in § 6 Abs. 4 Satz 2 KlimaschutzG-E NRW geregelt werden, dass der Klimaschutzplan auch Vorgaben für die die Gebiete des Landes gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz enthält, soweit dieses erforderlich ist.

Zu beachten ist hier, dass der Landesplanung der notwendige Spielraum nicht genommen werden darf, denn im Rahmen der Landesplanung können der Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich nur ein Belang unter anderen Belangen sein. Vor diesem Hintergrund muss auch, wie bereits ausgeführt, § 3 Abs. 2 Klimaschutz G-E NRW verstanden werden, nach dem die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine besondere Bedeutung haben. Denn Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (zum Beispiel für Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung, Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinieren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Hier ist eine entsprechende Klarstellung in Art. 2 Nr. 2 erforderlich, dass die Klimaschutzziele ausschließlich als Grundsätze der Raumordnung – und nicht auch als Ziele der Raumordnung – in Raumordnungsplänen festgelegt werden.

Insgesamt kann deshalb das Klimaschutzgesetz NRW nur grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in diesen planungsrechtlichen Rechtsrahmen zusätzlich als weiterer wichtiger Belang Eingang finden ohne gegenüber anderen Belangen automatisch eine Vorrangstellung einzunehmen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 61.60.01

## Haushaltsgesetz 2012 des Landes NRW

Landkreistag, Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund NRW haben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Haushaltsgesetz 2012 genommen (Drucksache 15/3400). Die Stellungnahme wird im Folgenden auszugsweise abgedruckt.

### Anmerkungen zum Einzelplan 5: Schule und Weiterbildung

#### 1. Fehlender konnexitätsbedingter Belastungsausgleich für die Inklusion im Schulbereich

Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich ist, hat das Land NRW die ihm aufgrund des Gebots der Bundestreue obliegende Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK im Schulbereich nicht erfüllt. Mehrere entsprechende Ankündigungen, zuletzt die seitens der Schulministerin des Landes NRW, bis Ende des Jahres 2011 einen Referentenentwurf vorzulegen, wurden nicht eingehalten. Fest steht aber, dass das Land juristisch verpflichtet ist, eine entsprechende schulgesetzliche Umsetzung vorzunehmen und im Rahmen dieser Umsetzung auch das strikte Konnexitätsprinzip der Landesverfassung (Art. 78) einzuhalten. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt hingewiesen; so bereits im Rahmen der Anhörung zum Landeshaushalt 2011.

In der ersten Jahreshälfte 2011 wurde eine entsprechende Gemeinsame Positionierung der kommunalen Spitzenverbände und der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zum Thema Inklusion im Schulbereich an die Landesregierung und die Landtagsfraktionen erarbeitet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat diese gemeinsame Positionierung der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Ministerin Löhrmann, Minister Schneider und Minister Walter-Borjans sowie den Fraktionsvorsitzenden aus dem Landtag mit Schreiben vom 22.07.2011 übersandt. Dabei hat die Arbeitsgemeinschaft besonders darauf hingewiesen, dass sich die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände im Rahmen des weiteren Verfahrens insbesondere dafür einsetzen werden, dass im Hinblick auf zusätzliche finanzielle Aufwendungen (Barrierefreiheit, spezifische Ausstattung, Schülerbeförderung, Ergänzungspersonal u.s.w.) die Konnexitätsregelungen in der Landesverfassung bzw. nach dem Konnexitätsausführungsgesetz eingehalten werden. Die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich

wird sowohl auf der Seite des Landes als auch der Seite der Kommunen zu Kostenbelastungen führen, wobei zwischen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Effekten zu unterscheiden sein wird. Im Einzelnen ist die konkrete vom Land vorzulegende Umsetzung entscheidend. Da eine Umsetzung der Inklusion im Schulbereich im Haushaltsjahr 2012 unausweichlich ist, müssten die Mittel für einen entsprechenden Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Haushaltsplanentwurf 2012 vorgesehen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

#### a) Kostenfolgen beim Land

Das Land dürfte gegebenenfalls (zumindest vorübergehend solange viele Parallelsysteme vorhanden sein werden) ansteigende Lehrerkosten zu tragen haben. Ferner sind inklusive curricula zu entwickeln. Sofern Schulpsychologen und Sozialpädagogen vom Land finanziert werden, muss auch hier steigender Bedarf einkalkuliert werden. Ob die als zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion im Haushaltsentwurf eingestellten 240 Lehrerstellen insoweit ausreichend sind, dürfte zu bezweifeln sein. Es ist nicht ersichtlich, dass das Land speziell für die Inklusion zusätzliche Schulpsychologen bzw. Schulsozialpädagogen/ Sozialarbeiter einstellen wird.

#### b) Kostenfolgen bei den Kommunen

In folgenden Bereichen werden Kostenfolgen auf die Kommunen zukommen:

- Schülertransport,
- Anschaffung inklusionsgeeigneter Lehr- und Lernmittel,
- Schaffung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden (im Altbestand),
- spezielle Ausstattung von Schulgebäuden in Abhängigkeit des Schwerpunkts der Behinderung,
- Schulisches Ergänzungspersonal (soweit bisher kommunal finanziert):
- Integrationshelfer / Schulbegleiter
- Sozialpädagogen
- Schulpsychologen

Normative Grundlagen für die Schulbegleiter und Integrationshelfer sind bundesrechtliche Regelungen im SGB VIII und

im SGB XII, zu denen seit langer Zeit auf Bundesebene eine Diskussion geführt wird und auf welche die Landesregierungen nur begrenzt Einfluss haben. Das seit einigen Jahren zu verzeichnende zum Teil massive Ansteigen der Fallzahlen und Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern ist auch auf die Steigerung der Integration/Inklusion der behinderten Kinder in der Schule zurückzuführen.

#### c) Konnexität

Hinsichtlich der Finanzierung der Inklusion durch Umsetzung in das nordrhein-westfälische Schulrecht ist das landesverfassungsrechtliche strikte Konnexitätsprinzip zu beachten.

Die Konnexitätsrelevanz ist dem Grunde nach gegeben, denn

- für den Landesgesetzgeber besteht bei der Umsetzung der UN-BRK ein eigener (konnexitätsrelevanter) Entscheidungs- oder Behandlungsspielraum,
- es handelt sich bei der Verpflichtung zur inklusiven Beschulung um eine grundlegend neue Aufgabe der Kommunen, die diesen seitens der Länder übertragen wird. Gegenüber der alten Rechtslage (Integration) und der Verpflichtung auf eine inklusive Beschulung besteht ein grundlegender Unterschied. Es geht also nicht nur um die Änderung von Fallzahlen,
- eine in möglichen ländergesetzlichen Regelungen vorgesehene Zustimmung der betroffenen Schulträger oder deren Möglichkeit zum Widerspruch hinsichtlich einer inklusiven Beschulung kann nicht dazu führen, die Konnexität auszuhebeln.

Das Land wird aufgefordert, die Mittel für einen konnexitätsbedingten Belastungsausgleich in den Haushaltsplanentwurf 2012 einzustellen. Ohne die erforderliche Ressourcenausstattung ist die begrüßenswerte Inklusion, die ihrem Anspruch auf Teilhabe behinderter Menschen gerecht werden muss, nicht zu verwirklichen. Das Leugnen konkreter Unterstützungsbedarfe und der erforderlichen Ressourcen hinterlegung würde weder den behinderten Menschen noch dem Anliegen der UN-BRK gerecht.

## 2. Fehlende Ressourcen für das Management des Übergangs Schule-Beruf

Neben der kommunalen Koordinierung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf wurde im Spitzengespräch Ausbildungskonsens im Februar und November 2011 unter anderem beschlossen, die grundlegende Neuordnung des Übergangssystems in NRW mit einer flächendeckenden Berufs- und Studienorientierung für die Schülerinnen und Schüler in Klasse 8 aller Schulformen zu unterstützen.

Das Land reklamiert für sich, als erstes Bundesland eine derartige Neuausrichtung in Angriff zu nehmen und hat dabei von der ursprünglichen Planung, primär die Schülerschaft mit Förderbedarf in den Blick zu nehmen, nach den Diskussionen im Arbeitskreis Ausbildungskonsens Abstand genommen. Die kommunalen Spitzenverbände befürworten diese anspruchsvolle Zielsetzung und vertreten die Auffassung, dass für die Implementierung dieser neuen Strukturen in allen Schulen auch entsprechende Finanzmittel in den Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzustellen sind. Es erscheint unrealistisch, diese Aufgabe mit dem Finanzrahmen für den allgemeinen Schulbetrieb schultern zu wollen oder anderweitige Stellen in die Finanzierung einbinden zu können. Wir schlagen daher vor, im Einzelplan 05 die erforderlichen Mittel vorzusehen.

## Anmerkungen zum Einzelplan 7: Familie, Kinder, Kultur, Sport

Die Finanzierung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat – wie bereits in den vergangenen Jahren – für die kommenden Jahre einen herausragenden Stellenwert, insbesondere auch mit Blick auf den durch das Kinderförderungsgesetz eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ab dem 01. August 2013. Dieser besondere Stellenwert der frühkindlichen Bildung, den die regierungstragenden Koalitionsfraktionen immer wieder betont haben, findet sich leider nicht vollumfänglich im Einzelplan 07 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2012 wieder.

Insbesondere fehlt es derzeit an einer Veranschlagung der Mittel, die den Kommunen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2010 für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zur Verfügung stehen. Auch wenn die Konnexitätsgespräche zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden an dieser Stelle noch nicht abschließend abgeschlos-

sen sind, ist eine zeitnahe Einstellung der entsprechenden Mittel in den Landeshaushalt – nicht zuletzt vor dem bereits am 01. August 2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr, zwingend erforderlich. An dieser Stelle müsste aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände kurzfristig eine Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetz eingebracht werden. Jegliche weitere Verzögerung würde die ohnehin bereits fragliche Realisierung des Rechtsanspruchs weiter gefährden und stände damit letztlich auch im Widerspruch zu der anlässlich der Krippenkonferenz am 19. Dezember 2011 geäußerten Intention der Landesregierung, bis 2013 so viele Plätze für Unterdreijährige wie möglich schaffen zu wollen. Daher bitten die kommunalen Spitzenverbände an dieser Stelle eindringlich darum, kurzfristig eine Einstellung der entsprechenden Mittel über eine Ergänzungsvorlage vorzunehmen und nicht etwa den deutlich längeren Weg eines Nachtrages zum Haushaltsgesetz 2012 zu beschreiten. Letzteres würde zu großem Unverständnis in der kommunalen Familie führen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es weiterhin notwendig, dass das Land im Haushaltsgesetz 2012 – entweder im Einzelplan 07 oder im Einzelplan 20 – eindeutig ausweist, dass der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen für die Betriebskostenfinanzierung Kinderbetreuungsausbau im Jahr 2012 insgesamt 109,5 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Eine entsprechende Ausweisung – wie sie hingegen im Haushaltsgesetz 2012 beim Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung erfolgt ist – haben wir an dieser Stelle bedauerlicherweise nicht finden können.

## Anmerkungen zum Einzelplan 10: Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

### 1. Umweltüberwachung

Der Haushalt sieht in Kapitel 10 011 für die Erledigung von Umweltaufgaben durch die Kommunen Gesamtausgaben i. H. v. insgesamt 24.833.400 Euro vor. Diese Summe berücksichtigt einen erhöhten Belastungsausgleich für die Übertragung der Aufgaben seit 2008 aufgrund einer im Jahr 2010 durchgeführten Evaluation der Aufgabenübertragung. Die Pauschale für den allgemeinen Sachaufwand und die Zuweisungen für den Personalaufwand wurden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Darüber hinaus ist eine einmalige Zuweisung zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen im Haushaltsjahr 2011 i.H.v. 1,5 Mio. Euro vorgesehen.

Zugleich ist in Kapitel 10 411 zum Zweck einer Verbesserung der Umweltüberwachung die Einrichtung von nochmals 100 Stellen (nach bereits 100 Stellen im Nachtragshaushalt 2010 und weiteren 100 Stellen im Landeshaushalt 2011) vorgesehen; diese sollen zunächst beim LANUV angesiedelt, jedoch bei den Bezirksregierungen eingesetzt werden. Der Plan spricht diesbezüglich wiederum von einer „notwendigen Aufbauphase“, ohne dass entweder im Plan selbst oder an anderer Stelle bereits ein Konzept für eine verbesserte Umweltüberwachung ersichtlich wäre. Hierfür vorgesehen sind Ausgaben in Höhe von 7.416.700 Euro, und damit fast ein Drittel von dem, was den Kommunen für die Umweltüberwachung insgesamt zugestanden wird. Diese Summe erscheint insbesondere vor dem Hintergrund unangemessen, als vom Landtag erwartet wird, sie ohne nähere Kenntnis über ihren Zweck bereitzustellen.

Auch fachlich ist eine solche einseitige Aufstockung des landesseitig verbliebenen Anteils der Umweltüberwachung nicht nachvollziehbar und kann jedenfalls nicht ohne ein umfassendes und wenigstens mittelfristiges Konzept erfolgen, das die kommunale Umweltüberwachung mitbetrachtet. Die eindeutige Außerachtlassung der unteren Umweltschutzbehörden zugunsten einer großzügigen Stärkung der Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden, obwohl deren Überwachungsaufgaben weniger als die Hälfte der zu immissionschutzrechtlich zu überwachenden Anlagen umfassen, ist sachlich nicht begründbar und geht am Bedarf vorbei. Für die Erreichung einer verbesserten Umweltüberwachung ist insbesondere eine adäquate Personalausstattung der unteren Umweltschutzbehörden notwendig, die den Großteil der Überwachungsaufgaben leisten. Eine Aufstockung in diesem Bereich ist jedoch nicht einmal in geringem Maße vorgesehen.

### 2. Altlastensanierung

In Kapitel 10 050 ist eine Erhöhung der Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung von 2 Mio. auf 7 Mio. Euro vorgesehen. Die hiermit verbundene verbesserte Finanzausstattung des Altlastenaufbereitungs-Verbandes (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und des 30-Hektar-Ziels des Bundes (in NRW: 5-ha-Ziel) zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) ins-

besondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt. Eine Ausattung des AAV in der vorgesehenen Höhe wird als unbedingt erforderlich angesehen und sollte nicht unterschritten werden.

### 3. Klimaschutz

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 21.06.2011 den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes mit gesetzlichen Klimaschutzziele beschlossen. Aus dem Klimaschutzgesetz entstehen neue Pflichten für die Kommunen mit daraus resultierenden finanziellen Belastungen. Dazu gibt es bisher keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes. Auch ist im Landeshaushaltsentwurf 2012 im Kapitel 10060 bisher kein Kostenausgleich vorgesehen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sollte im Landeshaushalt 2012 bereits Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen getroffen werden.

### 4. Verbesserung des Förderrahmens für Maßnahmen nach dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“

Mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013“ wird im wesentlichen die EU-Verordnung Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes als sog. zweiter Säule der europäischen Agrarpolitik auf Ebene des Landes NRW umgesetzt. Mit dem Programm, das für die Jahre 2007- 2013 konzipiert ist, werden (neben Land- und Forstwirtschaft) auch Kommunen in ländlichen Räumen gefördert und erhalten so verlässliche Entwicklungsperspektiven für die Zukunft in folgenden vier Schwerpunktgebieten:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
- Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und des ländlichen Raums
- LEADER.

Bislang ist das „Programm Ländlicher Raum“ nicht in der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 3 des Landeshaushaltsgesetz-Entwurfs

2012 enthalten. Nach § 28 Abs. 3 kann der Förderrahmen von Zuwendungen abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Darüber hinaus können zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Von diesen Ausnahmen sind bislang 7 Bereiche erfasst. Leider sind die Zuwendungen für Kommunen aus dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung. Insoweit wird Nothaushaltskommunen im ländlichen Raum der Zugang zu diesem Förderprogramm verwehrt, da sie den kommunalen Kofinanzierungsanteil nicht leisten dürfen, obwohl sie die Mittel für eine positive gemeindliche Entwicklung dringend benötigen. Daher wird angeregt, auch das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ in den Ausnahmekatalog des § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz aufzunehmen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 20.21.01

## Zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Landtag NRW Stellung zu einem Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion zur Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung genommen (Drucksache 15/1068, Neudruck). Die Stellungnahme wird nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

**W**as wären die Folgen, sollte NRW bis zum 31.12.2019 keine eigene Schuldenbremse einführen?

Das in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verschuldungsverbot würde dann absolut – also ohne die nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG zulässigen Ausnahmooptionen gelten: Nach dieser Ausnahmeregelung können Bund und Länder Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, eine Verschuldung vorsehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Landesrecht dies auch festlegt und diese Option positiv-rechtlich einräumt. Dabei ist zu beachten, dass die Länder aufgrund der Übergangsregelung in Art. 141d Abs. 1 Satz 3 GG ermächtigt sind, von Vor-

gaben des Art. 109 Abs. 3 GG nur „im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen“ abzuweichen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wäre die Neufassung des Art. 109 GG verbindlich, so dass Nordrhein-Westfalen bei mangelnder Umsetzung der Schuldenbremse in Landesrecht dann jegliche Neuverschuldung – sowohl die strukturelle als auch die konjunkturelle und die in Notsituationen – ausnahmslos untersagt wäre.

*Wäre es richtig, die an Artikel 115 Grundgesetz alter Fassung angelehnte Regelung des Artikels 83 Landesverfassung anzupassen, zumal Artikel 109 Grundgesetz ab 2020 auch die Länder bindet?*

An die Antwort zu Frage 4 anschließend hängt die Antwort dieser Frage davon ab, ob darauf gezielt wird, für Nordrhein-Westfalen ein totales Neuverschuldungsverbot zu erreichen oder aber die Nutzbarkeit der

Option einer konjunkturellen und einer Notsituationsbedingten Verschuldung offen zu halten: Allein im letzteren Fall wäre eine Umsetzung bereits grundsätzlich erforderlich. Unabhängig davon würde es dem Grundsatz der Verfassungsklarheit dienen, wenn die Bestimmungen der Landesverfassung auch nach dem 01.01.2020 das tatsächlich anwendbare Recht wiedergäben: Ansonsten würde Art. 83 LVerf NRW eine inhaltlich wegen inhaltlich abweichenden und vorrangigen Bundesverfassungsrechts unanwendbare Vorschrift.

*Stellt der vorliegende Gesetzentwurf eine taugliche und verfassungsrechtlich zulässige Umsetzung einer Schuldenbremse in der Landesverfassung dar?*

Da die vorgeschlagene Regelung den durch Art. 109 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 GG gezogenen Rahmen beachtet, stellt sie aus unserer Sicht eine verfassungsrechtlich zulässige Umsetzung der Schuldenbremse dar.

Ob sie auch tauglich ist, eine effektive Neuverschuldungsfreiheit des Gesamtstaats Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss jedoch bezweifelt werden, solange keine finanzielle Mindestausstattung der kommunalen Ebene vorgesehen wird und damit Ausweichreaktionen des Landes zu Lasten der kommunalen Finanzausstattung möglich bleiben. Die Schuldenbremse – bei aller Richtigkeit des dahinter stehenden Grundgedankens – verschärft den Konflikt zwischen Land und Kommunen hinsichtlich des vom Land nach Art. 106 Abs. 7 GG und Art. 79 LVerf NRW zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Grund hierfür ist die – erst jüngst erneut durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) sanktionierte – Auffassung des Landes, dass die Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Gewährleistung eines Übergemeindlichen Finanzausgleichs stets unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes stehe.

Bei einem zunehmenden Konsolidierungsdruck in Folge der Schuldenbremse wird daher die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge verstärkt auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen verlagert werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalts Befragungen u. ä. vorgenommen werden. Auf die für die Stufe 2 des Stärkungspaktgesetzes vorgesehene Finanzierung ausschließlich aus kommunalen Mitteln – die eben unter Verweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Landes begründet wird – wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die damit bestehende Gefahr der Lastenüberwälzung auf die kommunale Ebene haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in der Anhörung zur Umsetzung einer Schuldenregelung in der LVerf NRW in der 14. Legislaturperiode am 17.09.2009 aufmerksam gemacht. Sie war bereits seinerzeit von anderen Sachverständigen bestätigt worden. Wir verweisen beispielsweise auf die Ausführungen des Sachverständigen Böttcher (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 27 und 41) oder auch des Sachverständigen Pfeifer (Ausschussprotokoll APr 14/947, S. 29 u. 42). Diese Befürchtung wird auch von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder geteilt. In einer gemeinsamen „Hamburger Erklärung“ vom 04.05.2010 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mit deutlichen Worten auf die Umgehungs- und Aushöhlungsgefahren bei der Umsetzung der Schuldenbremse hingewie-

sen, wobei sie an prominenter Stelle die mögliche Verlagerung von Verschuldung auf die Kommunen nennen.

Es gehört daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend zur umgehungs-sicheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse, auch den Anspruch der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung durch eine entsprechende Ergänzung des Art. 79 der Landesverfassung zu untermauern.

Es gilt, eine Entwicklung zu beenden, dass seitens des Landes „bestellte“ Aufgaben (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten) zunehmend in die alleinige Finanzierungsverantwortung der Kommunen übergehen. Ausnahmen gelten nur im Bereich der Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips: Der bereits vor Schaffung der entsprechenden Regelungen der Landesverfassung aufgelaufene Altbestand der Aufgaben – der das Gros des Verwaltungshandelns betrifft – ist dadurch nicht abgedeckt. Angesichts der Tatsache, dass freiwillige Aufgaben landesdurchschnittlich nur noch etwa drei Prozent der gemeindlichen und etwa ein Prozent der kreislichen Haushaltsvolumina ausmachen, werden damit letztlich freiwillige durch pflichtige Aufgaben verdrängt. Es muss daher klargestellt werden, dass der unantastbare Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verletzt würde, wenn die vom Land gewährte Ausstattung der Kommunen nur die Wahrnehmung ihrer pflichtigen, d. h. weitgehend fremdbestimmten, Aufgaben abdeckt, ohne ihnen einen Bereich eigenbestimmter Mittelverwendung zu belassen. Indem das aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht folgende Finanzausstattungsgebot diesen finanziellen Spielraum für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenerledigung fordert, schreibt es eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen vor, die nicht unterschritten werden darf.

*In der Gesetzesbegründung zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/12410; Besonderer Teil) wird Artikel 109 Grundgesetz in den Kontext zu den für den Gesamtstaat verbindlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts gestellt. Die europarechtlichen Verpflichtungen gelten für den öffentlichen Gesamthaushalt, wobei der Bund auch Verantwortung für die implizite Verschuldung trägt und die Länder „für etwaige Haushaltsdefizite der Gemeinden und Gemeindeverbände eintreten“ müssen. Bedeutet dies, dass das Land Nordrhein-Westfalen vom Bund im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens auch für die Defizite seiner Kommunen in Anspruch genommen werden könnte?*

Ja. Der gegenüber dem Bund bestehende Haftungstatbestand findet sich normiert in Art. 104a Abs. 6 Satz 1 GG. Dieser würde auch bei durch den Finanzministerrat verhängten Sanktionen nach dem Euro-Stabilitätspakt Anwendung finden, die auf der zweiten Stufe eines Defizitverfahrens möglich sind. Im Rahmen eines europäischen Defizitverfahrens können Sanktionszahlungen von 0,2 bis zu 0,5 Prozent des bundesdeutschen BIP verhängt werden; der Finanzministerrat kann zudem verlangen, eine unverzinsliche Einlage in „angemessener Höhe“ zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist. Zur Höhe der denkbaren Sanktionszahlungen ist darauf hinzuweisen, dass das nominale bundesdeutsche BIP derzeit bei etwa 2,45 Billionen € (2010) liegt. Gegen die Bundesrepublik Deutschland wären auf dieser Grundlage daher rechnerisch Geldstrafen zwischen ca. 5 und 12,3 Milliarden € möglich. Die Aufteilung dieser Sanktionszahlungen auf Bund und Länder ist im Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (SZAG) geregelt. Die Länder tragen 35 Prozent der Sanktionszahlungen; diese Sanktionszahlungen werden unter denjenigen Ländern, die einschließlich der Defizite ihrer Gemeinden/Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aufweisen, zu 35 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 65 Prozent nach dem Anteil am Finanzierungsdefizit der Länder-ebene aufgeteilt.

*Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 19. Juli 2011 (VerfGH 32/08) erneut klargestellt, dass der den Kommunen nach Art. 79 Satz 2 LV NRW zu gewährende Finanzausgleich unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht. Erhöhen oder schwächen Einnahmen aus Krediten im Hinblick auf einen mittleren und längeren Zeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes?*

*Wie wirkt in diesem Kontext der über 30 Jahre kumulierte, exorbitant hohe Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen?*

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes hängt wegen des bündischen Prinzips zwischen Land und Kommunen, das das Land – von uns begrüßt – erst jüngst im Rahmen der Auflage des Stärkungspaktes wieder bestätigt hat, nicht allein von der im Landeshaushalt abgebildeten Verschuldung ab, sondern – analog zur europarechtlichen Betrachtungsweise (vgl. die Antwort zu Frage 13) – von der kumulierten Leistungsfähigkeit des Landes und aller „seiner“ kommunalen Gebietskörperschaften. Den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich zu praktizieren – nur weil

er durch die Rechtsprechung des VerFGH NRW gedeckt ist – bedeutete nichts weiter, als Verschuldung auf die Kommunen überzuwälzen bzw. dort bereits bestehende Unterdeckungen in der enormen Höhe von erwiesenermaßen jährlich 2,85 Mrd. Euro nicht abzubauen, sondern zu verschärfen. Eine landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse ohne Einräumung der Garantie einer abwägungsfesten finanziellen kommunalen Mindestausstattung wäre folglich nur vermeintlich eine „harte“ und „konsequente“ Umsetzung: Mit dem kommunalen Finanzausgleich bliebe dem Land das größte Verschuldungsventil erhalten. Das Ergebnis wäre damit effektiv keine Schuldenbremse, sondern eine Schuldenumlenkungsvorschrift.

*In Artikel 79 der Landesverfassung NRW wird den Gemeinden das Recht zur Erschließung eigener Steuerquellen zugesprochen sowie das Land verpflichtet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Steht die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verfassungsänderung in einem Widerspruch zu dieser Regel, mit der eine angemessene kommunale Finanzausstattung gewährleistet werden soll?*

Vgl. die Antwort zu Frage 14: Der Widerspruch bestünde darin, dass das Land einerseits ein Neuverschuldungsverbot für seinen eigenen Haushalt einführen würde, um seine eigene Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern, andererseits aber eben diese durch Erhalt eines auf die eigene Leistungsfähigkeit durchschlagenden Neuverschuldungsventils „Kommunaler Finanzausgleich“ unverändert weiterhin zu gefährden. Der Widerspruch wäre damit ein wirtschaftlicher, kein rechtlicher.

Das Recht der Gemeinden, eigene Steuerquellen zu erschließen, wird eine mangelhafte landesseitige Finanzausstattung strukturell nicht ausgleichen können, da die so erschlossenen eigenen Steuerquellen nach dem geltenden Rechtsrahmen nicht mit bestehenden Steuerarten des Bundes und des Landes gleichartig sein dürfen, die ergeblichsten Steuerquellen jedoch bereits durch den Bund erschlossen sind. Der kommunalen Ebene bliebe damit effektiv einzig die weitere Anhebung der Grund- und Gewerbesteuer. Ob dies jedoch mit dem Ziel der Gewährleistung einer Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen vereinbar – und zudem wirtschaftsfördernd – wäre, wird bezweifelt.

*Die kommunalen Spitzenverbände haben bei vergangenen Diskussionen um die Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung eine verfassungsrechtlich ga-*

*rantierte finanzielle Mindestausstattung für die Kommunen gefordert. Wie beurteilen Sie diese Forderung vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausgestaltung der Landesverfassung und der Rechtslage in anderen Bundesländern?*

Die kommunalen Spitzenverbände haben die verfassungsrechtliche Garantie einer finanziellen Mindestausstattung für Kommunen in allen bisherigen Anhörungen des Landtages und seiner Ausschüsse zum Komplex „Schuldenbremse“ gefordert:

- 17.09.2009: Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des 14. Landtages am 17.09.2009 zum Antrag „Schuldenbremse für eine nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte umsetzen“, Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucksache 14/9259), in Verbindung damit: Entschließungsantrag des fraktionslosen Abgeordneten Sagel (Drucksache 14/9301);
- 25.02.2010: Anhörung des Hauptausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des 14. Landtages zum Antrag „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)“, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/10358);
- 10.02.2011: Expertengespräch im Haushalts- und Finanzausschuss des 15. Landtages zum Antrag „Empfehlungen des Landesrechnungshofs zügig umsetzen – Umgehung der Schuldenregel des Bundes verhindern“, Antrag der Fraktion der CDU (Landtags-Drucksache 15/208).

Diese Forderung ist angesichts der derzeitigen Ausgestaltung der Landesverfassung vor dem Hintergrund der erst jüngst wieder bestätigten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerFGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerFGH 32/08), wonach die Verpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs stets unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht, umso dringlicher.

Eine Berufung des Landes auf die Sanktion des Leistungsfähigkeitsvorbehalts durch den VerFGH NRW führte nämlich wirtschaftlich das Land nicht weiter: Seine Leistungsfähigkeit hängt wegen des bündischen Prinzips von der der Kommunen ab. Die Schuldenbremse „umzusetzen“, jedoch die angesichts eines erwiesenen jährlichen und konjunkturbereinigten Defizits von 2,85 Mrd. Euro offensichtlich nicht einmal annähernd ausreichende Finanzausstattung der Kommu-

nen außer Acht zu lassen, bedeutete, effektiv keine „Schuldenbegrenzungs-“, sondern lediglich eine „Schuldenumlenkungsregel“ zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit des Landes lässt sich daher nachhaltig – gerade mit Blick auf die Finanzmärkte – nur sicherstellen, wenn eine ausreichende finanzielle Mindestausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

An diesen wirtschaftlichen Zusammenhängen ändert ein Vergleich mit anderen Ländern nichts: Sie sind auch dort gegeben, in Nordrhein-Westfalen jedoch wegen der exorbitant hohen kumulativen Verschuldung des Landes und der Kommunen in Höhe von etwa 190 Mrd. Euro deutlich drängender.

*Eine Schuldenbremse für die Länder kann nicht ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gesehen werden. Welche Auswirkungen sind für die Kommunen zu befürchten, wenn das Land keine Neuverschuldung mehr eingehen kann? Welche Anforderungen sind an die Kommunalfinanzierung zu stellen, damit die Kommunen nicht in einen weiteren Unterfinanzierungsdruck geraten sollen?*

Vgl. die Antworten zu Frage 7 und 14: Die Gefahr bestünde in der schlichten „Schuldenumlenkung“ auf die kommunale Ebene, die für das gesamte Gemeinwesen aus Land und Kommunen bedenklich wäre, da sie bereits mittelfristig die Bonität des Landes wie der Kommunen gleichermaßen in Frage stellte. Diesem wirtschaftlichen Zusammenhang kann das Land wegen des bündischen Prinzips nicht entkommen.

In der vor dem Hintergrund der erst jüngst wieder erfolgten Erneuerung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerFGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerFGH 32/08) verfassungsseitig sanktionierten Möglichkeit, den Kommunen weniger Ressourcen zuzuweisen, als sie nach einer streng aufgabenbezogenen Betrachtungsweise benötigen, steckt damit eine ernste Gefahr für das – von allen Beteiligten doch eigentlich im Konsens als richtig erachtete – Ziel, eine immer höhere Verschuldung zu Lasten nachfolgender Generationen zu vermeiden. Indem die Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände verpflichtet werden, immer mehr Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge in einer immer höheren Qualität wahrzunehmen, ohne dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dieser Entwicklung Schritt halten könnten, wird der weitere Weg in die Verschuldung für die Kommunen vorgezeichnet.

Die Schuldenbremse, so richtig sie im Ansatz ist, verschärft zwangsläufig den vorstehend beschriebenen Konflikt zwischen

Land und Kommunen hinsichtlich des vom Land zu leistenden kommunalen Finanzausgleichs. Wenn das Land zukünftig – und zwar nicht erst ab dem Jahr 2020 – engere Vorgaben hinsichtlich des eigenen Haushaltsausgleichs erfüllen muss, ist die Gefahr, dass die nötigen Spielräume durch eine andere Austarierung des Finanzausgleichs zu Lasten der Kommunen geschaffen werden, evident. Die Versuchung, den unangenehmen Weg des Aufgabenabbaus zu vermeiden und stattdessen in den kommunalen Finanzausgleich einzugreifen, liegt auf der Hand und ist bereits jüngst im Rahmen der Regelung der für die Stufe 2 des Stärkungspaktgesetzes vorgesehenen Finanzierung ausschließlich aus kommunalen Mitteln – die eben unter Verweis auf die mangelnden finanziellen Möglichkeiten des Landes begründet wurde – bewiesen worden.

Die Landesverfassung schützt vor diesen Gefahren in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht. Wenn es mit der Landesverfassung als vereinbar angesehen wird, dass das Land eine kommunale Mindestausstattung unterschreitet, solange dies durch einen Armutsvergleich von Land und Kommunen genügend gestützt wird, bedeutet dies, dass die Kommunen immer weiter in die Verschuldung getrieben werden. Die bilanzielle Überschuldung zahlreicher Kommunen ist eine logische Folge dieser Entwicklung. Eine wirkungsvolle Umsetzung der Schuldenbremse in der Landesverfassung setzt damit zugleich voraus, dass ein Mechanismus

geschaffen wird, der eine systematische Unterfinanzierung der Kommunen als des letzten und entscheidenden Glieds in der Kette öffentlicher Haushalte ausschließt. Die Änderung des Art. 83 LVerf NRW muss deshalb flankiert werden durch eine Änderung des Art. 79 LVerf NRW, die wie folgt formuliert werden könnte:

#### Artikel 79

(1) Das Land garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine finanzielle Mindestausstattung. Diese muss die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Lage versetzen, neben den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang zu erfüllen. Das Land gewährleistet einen übergemeindlichen Finanzausgleich.

Die weiteren Regelungsinhalte des Artikels 79 der jetzigen Fassung würden in einem neu einzuführenden Absatz 2 verankert.

Unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen dürfte sich das Land bei unveränderter Aufgabenbelastung der Kommunen nicht unter Hinweis auf seine eigene fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit und die vorgeschriebene Verschuldungsbegrenzung seiner Pflicht zur finanziellen Mindestausstattung der Kommunen entziehen. Wäre das Land mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit tatsächlich aber außerstan-

de, diese finanzielle Mindestausstattung zu sichern, bliebe ihm allein die Möglichkeit, entweder die Kommunen von bereits auferlegten Aufgaben zu entlasten, gesetzlich vorgegebene und kostentreibende Standards der kommunalen Aufgabenerfüllung abzusenken und auf die Erledigung neuer Aufgaben zu verzichten oder den Kommunen neue Steuern bzw. Einnahmequellen zu erschließen. Dies bedeutete einen dem Grundsatz intergenerativer Gerechtigkeit entsprechenden Mechanismus.

Nur auf diese Weise kann dem Grundanliegen der Schuldenbremse, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes nachhaltig zu sichern, effektiv Rechnung getragen werden. Begleitend zu der Verfassungsänderung des Art. 79 der Landesverfassung begrüßen wir den Vorschlag aus der LT-Drucksache 15/3395 der Bildung einer Kommission zur Einführung einer Schuldenregel in NRW. Im Antrag wird formuliert, dass das im Grundgesetz festgelegte Verschuldungsverbot für Bund und Länder nicht zu einer Verschiebung der Lasten auf die Kommunen führen darf. Für Erörterungen dieser ausschussübergreifenden Problemstellung benötigt der Landtag daher eine fraktionsübergreifende Kommission. Die sachgerechte Ausgestaltung der Kommunalfinanzien ist dabei besonders zu berücksichtigen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 20.30.00



## Sozialraumplanung aus Landessicht

Von Manfred Feuß, Leiter der Abteilung Soziales, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>

Die Situation von Kommunen und Kreisen ist geprägt durch sich verfestigende Armut auf der einen Seite und immer geringere finanzielle Mittel auf der anderen. Vor diesem Hintergrund wird die Sozialplanung auf kreis- und kommunaler Ebene immer wichtiger. Sie dient der Entscheidungsvorbereitung von Sozialpolitik in Kommunen und Kreisen und ist unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksame Steuerung. Wesentliche Voraussetzungen für eine Moderne Sozialplanung sind die Sozialraumorientierung und die politische Legitimierung. Moderne Sozialplanung in ihrer Funktion als strategischer Steuerungsprozess analysiert kleinräumig die soziale Lage der Bevölkerung in Kommune und Kreis und beobachtet die Entwicklung im Sozialraum. Sie stellt Bedarfe fest und plant soziale Angebote und Dienstleistungen. Dabei arbeitet sie wirkungs- und beteiligungsorientiert und vernetzt.

### Warum Sozialplanung heute so notwendig ist

In Nordrhein-Westfalen leben zurzeit 2,6 Millionen Menschen in Einkommensarmut. Besonders betroffen sind Kinder, Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende sowie Familien mit vielen Kindern. Die Armut stagniert seit Jahren auf hohem Niveau. Mit ihr wachsen sozia-

le Ausgrenzung, Ungleichheit und gesellschaftliche Spaltung. Vor Ort heißt das: Die Zahl der Armutsquartiere wächst, die bereits bestehenden verfestigen sich. Diese Situation ist für viele Städte und auch immer mehr ländliche Regionen inzwischen Alltag. Städte und Gemeinden im Verbund mit den Kreisen nehmen im Kampf gegen die Armut eine maßgebliche Schlüsselrolle ein. Sie müssen das Problem zunehmender

Polarisierung und Segregation schultern und das mit immer geringeren finanziellen Mitteln.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Sozialplanung auf kreis- und kommunaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Sie dient der

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung von Gabriele Schmidt, Referatsleiterin für Grundsatzfragen Soziales, Sozialberichterstattung und Wohnungslosigkeit.

Entscheidungsvorbereitung von Sozialpolitik in Kommunen und Kreisen und ist unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksame Steuerung.

**Handbuch „Moderne Sozialplanung“**

Deshalb, und vor dem Hintergrund der langjährigen Zusammenarbeit mit Kommunen und Kreisen im Kontext der Sozialberichterstattung, hat das Sozialministerium Ende 2010 die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) beauftragt, ein Handbuch mit dem Titel „Moderne Sozialplanung“ zu erstellen. Zielsetzung dieses Handbuches ist es, den Prozess der Sozialplanung mit seinen unterschiedlichen Facetten verständlich und transparent aufzuzeigen, Schnittstellen und Zusammenhänge zu anderen politischen Handlungsfeldern zu verdeutlichen sowie anhand von Praxisbeispielen Handlungsempfehlungen zu geben. Es soll eine praktische, alltags-taugliche Hilfe und Unterstützung für die Sozialplanerinnen und -planer vor Ort sein. Deshalb wurden auch bei der Erstellung des Handbuchs Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen und Kreisen, der Kommunalen Spitzenverbände und der Freien Wohlfahrts-pflege eingebunden. In einem Praxisworkshop mit Sozialplanerinnen und -planern wurde das Handbuch außerdem einem Praxistest unterzogen. Man hofft, damit den Kommunen und Kreisen ein Instrument an die Hand zu geben, das zu einer Optimierung von Entscheidungsgrundlagen und Steuerungsmöglichkeiten beiträgt.

**Moderne Sozialplanung als strategischer Steuerungsprozess**

„Sozialplanung in den Kommunen ist die politisch legitimierte, zielgerichtete Planung zur Beeinflussung der Lebenslagen von Menschen, der Verbesserung ihrer Teilhabe-chancen sowie zur Entwicklung adressaten- und sozialraumbezogener Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungen in definierten geogra-fischen Räumen...“, so wird laut des Deut-schen Vereins für öffentliche und private Fürsorge die Moderne Sozialplanung definiert. In dieser Definition finden sich neben den verschiedenen Zielsetzungen auch Hin-weise auf zwei wesentliche Voraussetzungen von Moderner Sozialplanung wieder. Dabei geht es zum einen um den Punkt der politischen Legitimierung, die Auftragsklärung. Gerade wegen des Querschnittscharakters von Sozialplanung ist eine eindeutige Auftragsklärung durch die Politik und die Verwaltungsführung von Kommune oder Kreis der erste Schritt auf dem Weg zu

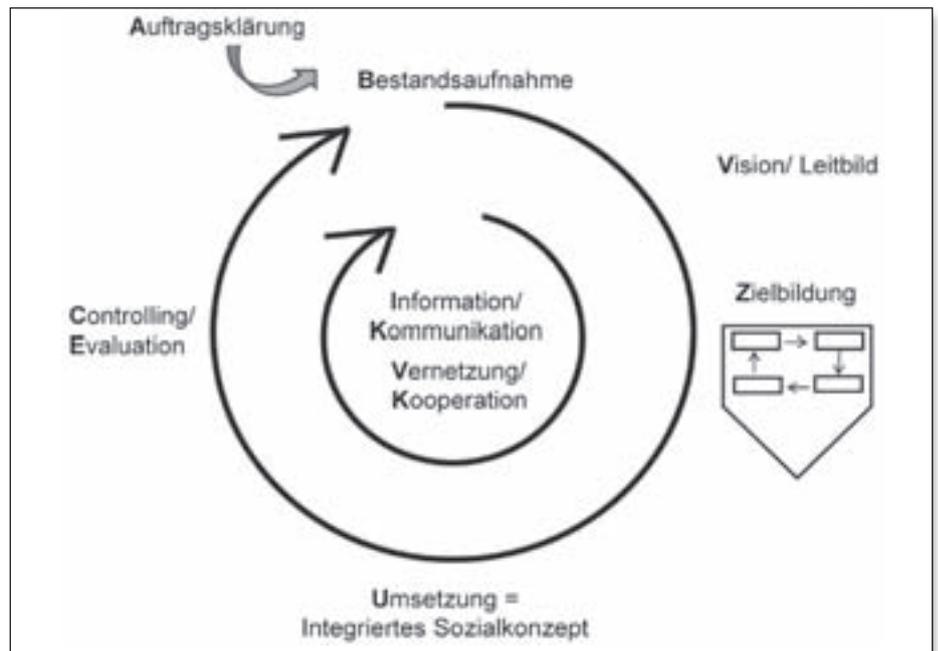
einer gelingenden Sozialplanung. Dazu gehört die Festlegung der Handlungsfelder ebenso wie die der strategischen Aufgaben. Des Weiteren ist in diesem Zusammen-hang von Bedeutung, die Zuordnung von Fachplanungen zur Sozialplanung, wie auch die Klärung der Übernahme der Koordina-tion und Steuerung.

In Sachen Sozialräume gibt es zurzeit keine allgemeingültige Definition. Häufig wird Sozialraum auch synonym für Begriffe wie Quartier oder Stadtteil verwendet. Oftmals wird gemeinsam mit den handelnden Ak-teuren in einem Diskussionsprozess kon-kretisiert, welcher Sozialraum für welchen Planungsprozess sinnvoll ist. Nach einem solchen Diskurs hat der Landkreis Görlitz seinen Kreis in fünf Planungsräume eingeteilt. Die Stadt Görlitz ist dabei ein separa-ter Planungsraum. Alle anderen Planungsräume vereinen jeweils einen größeren ländlichen Raum mit einer Großen Kreis-stadt als zentralem Anlaufpunkt. Aus prag-matischen, methodischen Gründen orien-tieren sich manche Kommunen bei der Festlegung ihrer Sozialräume an den statis-tischen Bezirken.

prozess basiert auf Daten und Informatio-nen einerseits und auf Kommunikation andererseits. Soweit sie sich im Sinne einer integrativen Planung unter das Dach von Stadt- oder Kreisentwicklungsplanung be-gibt, hat sie Zusammenhänge zu anderen politischen Handlungsfeldern wie zum Bei-spiel Bildung, Wirtschaft oder Arbeitsmarkt stets zu beachten, in ihrer Wechselwirkung zu berücksichtigen und in ihrer Arbeit ab-zubilden.

**Sozialplanung in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen**

Für Kreise und deren Vernetzung mit den kreisangehörigen Kommunen empfiehlt das Handbuch die organisatorische Verortung von Moderner Sozialplanung möglichst ver-waltungsübergreifend anzulegen, damit sie ihrer Querschnittsfunktion gerecht werden kann. Bei kleinen kreisangehörigen Kommu-nen schlägt es aufgrund des eingeschränk-ten Aufgabenspektrums vor, zum Beispiel beim Fehlen eines eigenen Jugendamtes, die Sozialplanung in Zusammenarbeit mit dem Kreis zu organisieren. Die Entwicklung



Der strategische Steuerungsprozess Moderner Sozialplanung  
Quelle: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Die Abbildung macht die Abläufe und verschiedenen Arbeitsschritte des strategischen Steuerungsprozesses sehr gut deutlich.

Sozialplanung analysiert kleinräumig die soziale Lage der Bevölkerung in Kommune und Kreis und beobachtet die Entwicklung im Sozialraum. Sie stellt Bedarfe fest und plant soziale Angebote und Dienstleistungen. Sie ist damit Steuerungsunterstützung für das Management der Sozialverwaltung. Dabei arbeitet sie wirkungs- und beteiligungsorientiert und vernetzt. Der Arbeits-

einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung von Kreis und kreisangehörigen Kommunen, die den Rahmen für die Sozialplanungen der einzelnen Kommunen und des Kreises vorgibt, ist empfehlenswert.



## Aktive Partizipation – Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen des Kreises Lippe

Von Nicole Krüger, M.A., Jugendschutz und Karl-Eitel John, Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Soziales, Bildung, Kreis Lippe

Die Szenarien demografischer Veränderungen zeigen sich vielfältig. Die rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen, rückläufige Geburtenzahlen und Wanderungsbewegungen führen regional zu einer veränderten Bevölkerungsstruktur. Von den sich daraus ergebenden Herausforderungen sind die 16 Städte und Gemeinden des Kreises Lippe allesamt, jedoch in unterschiedlicher Ausprägung, betroffen. Die Kommunen stehen im Wettbewerb um Einwohner, attraktive Arbeitsmöglichkeiten, Lebensbedingungen und eine gute Standortqualität. Der Kreis Lippe stellt sich aktiv der Thematik und hat „Lippe 2020 – Gemeinsam in die Zukunft“ in seine strategische Zielplanung aufgenommen. Frühzeitig ist darauf reagiert worden, dass die Herausforderungen des demografischen Wandels nur erfolgreich gestaltet werden können, wenn diese rechtzeitig erkannt und Strategien im regionalen Kontext gemeinsam mit den Städten und Gemeinden vor Ort entwickelt und umgesetzt werden. Der Kreis Lippe übernimmt sowohl Steuerung als auch Moderation des Gesamtprozesses. Im Fokus steht die Erstellung ganzheitlicher Konzepte für die relevanten Handlungsfelder Familie und Jugend, Bildung, Wirtschaft, Beschäftigung und Ausbildung, Senioren und Gesundheit, Freizeit, Kultur, Tourismus und Sport sowie Raumplanung, Infrastruktur und Umwelt.

Neben Zukunftsforen und spezifischer Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern stellen die Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen (WSK) darüber hinaus ein handlungsfeldübergreifendes Angebot für Städte und Gemeinden dar. Der Kreis Lippe möchte Kommunen unterstützen, die Veränderungen des demografischen Wandels als Chance zu verstehen, ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern und sich im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger weiterzuentwickeln. Dabei sieht sich der Kreis Lippe gemeinsam mit den Kommunen, der ansässigen Wirtschaft sowie den Institutionen und deren haupt- und ehrenamtlich Tätigen des Sozial- und Gesundheitswesens als Gestalter des demografischen Wandels vor Ort. Der Kreis Lippe bietet den interessierten lippischen Kommunen die Steuerung des

Gesamtprozesses im Rahmen der WSK an. Ziel ist es, auf Grundlage der demografischen Entwicklung vor Ort mögliche zukünftige Entwicklungen zu diskutieren, Ideen zum Umgang mit diesen abzuleiten und deren Umsetzung durch Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen voranzutreiben. Dieses beinhaltet gleichsam die Berechnung einer Prognose zu aktuellen demografischen Daten, wie auch deren Interpretation zur Entwicklung der Situation vor Ort in den verschiedenen Altersstufen. Es erfolgt eine Beratung zu den auszuwählenden Themen und die gemeinsame Erarbeitung von Einstiegsthesen für die WSK, die sich in drei Sitzungen aufteilt. Hierbei unterstützt das Zukunftsbüro sowohl die Planung und Organisation der einzelnen Veranstaltungen, während verschiedene Experten des Kreises



Auch Bildung ist ein Thema auf den Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen.

Lippe den inhaltlich-fachlichen Input und die Arbeitsmethodik in den einzelnen Arbeitsfeldern sicherstellen. Sowohl im Gesamtprozess wie auch den Handlungsfeldern erfolgt eine kollegiale Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Kommune. Beispielhaft sei hier das Handlungsfeld Gesundheit und Senioren erwähnt, das insbesondere die zunehmende Zahl älterer Menschen und ihren wachsenden Anteil an der Bevölkerung in dem Bewusstsein fokussiert, dass die Prävalenz von Krankheiten, gesundheitsrelevantes Verhalten wie auch die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen insgesamt sehr stark vom Alter und sich wandelnden Lebenslagen abhängig sind. Methodenvielfältig und in einem offenen Prozess werden in WSK-Sitzungen spezifische Handlungsempfehlungen durch die Teilnehmer für ihren Sozialraum erarbeitet. Diese reichen von der Einrichtung eines örtlichen Runden Tisches zur Abstimmung und Vernetzung von Begegnungsangeboten über Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegekursen für Angehörige von Menschen mit Demenz, Konzepterarbeitung für präventive Hausbesuche analog der Frühen



Ganzheitliche Konzepte vom Kindergarten bis ins hohe Alter werden auf den Konferenzen erarbeitet

Hilfen bis hin zu Planungen von Alternativen zum ÖPNV wie den Bürgerbus im ländlichen Raum. Die Teilnehmer prägen Inhalt, Verlauf und Ergebnis der moderierten Sitzungen. Hierzu zählen in dem Handlungsfeld Gesundheit und Senioren unter anderem Vertreter der Gesundheitsversorgung/-förderung, der ambulanten und stationären Pflegeversorgung, der Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfe, aber auch Architekten, Pastoren oder weitere Personen, deren Serviceleistungen oder Alltagsbezüge im engen Kontakt zum Handlungsfeld zu sehen sind. Durch repräsentative Auswahl der örtlichen Akteure erfolgt erfahrungsgemäß eine Teilnahme von circa 20 bis 25 Personen je Handlungsfeld, circa 120 bis 150 Personen am Gesamtprozess. Die in den Sitzungen gemeinsam durch die verschiedenen Teilnehmer und deren Perspektiven erarbeiteten Empfehlungen werden, wie auch die Datengrundlage und Methodik der Herangehensweise der einzelnen Handlungsfelder, in einer umfangreichen

Broschüre festgehalten. Die Präsentation erfolgt zum Abschluss der WSK im Plenum zur Identifizierung möglicher Schnittstellen der verschiedenen Handlungsfelder. Darüber hinaus werden Ergebnisse und Handlungsempfehlungen im Rat beziehungsweise Ausschuss der Kommune transportiert, so dass gegebenenfalls Richtung weisende Beschlüsse gefasst werden können.



**In Zeiten des demografischen Wandels ist eine gute Betreuung von älteren Menschen und der Einbezug in den Alltag wichtig.**

Die Wirtschafts- und Sozialraumkonferenzen im Kreis Lippe blicken nunmehr auf eine fast fünfjährige Tradition zurück, in der die Lebensräume/-welten mit ihren spezifischen Strukturen und komplexen funktionalen Verflechtungen fokussiert worden sind. Durch moderierten Austausch und erfolgten Wissenstransfer sind gemeinsame Zukunftsszenarien entwickelt und bis hin zu einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit vertieft worden. Hierbei hat sich der aktive Einbezug der Teilnehmer nicht als Selbstzweck, sondern vielmehr als fachliche Notwendigkeit gezeigt, da die Akteure wichtige Experten ihres Sozialraums darstellen. In puncto Nachhaltigkeit ist zur Bewertung der Umsetzung und Neuausrichtung der Handlungsempfehlungen aktuell eine erste Evaluation einer WSK durchgeführt worden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 50.01.00



## Sozialraumplanung in den Kreisen – eine besondere Herausforderung und eine große Chance

Von Christiane Hagen, Jugendhilfeplanung im Jugendamt, Kreis Paderborn

Der Beschluss zur sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Paderborn wurde bereits vor mehr als zehn Jahren gefasst, die Entwicklung zur flächendeckenden Umsetzung ist jedoch noch immer nicht abgeschlossen. Und vielleicht wird sie es auch niemals sein. Dafür gibt es gute Gründe und hoffnungsvolle Ansätze, wie das Beispiel in der kreisangehörigen Stadt Delbrück zeigt. Ziel des Konzeptes der Jugendhilfeplanung mit ihrem sozialraumorientierten Ansatz ist es, die Dienstleistungen der Jugendhilfe nicht mit dem Gießkannenprinzip gleichmäßig auf alle Kommunen auszugießen. Zielgerichtet und bedarfsorientiert, auf die besondere Situation des Sozialraumes und seiner Bewohner abgestimmt, erfolgt die Verteilung. Um die Bedürfnislagen zu erkennen, ist es notwendig, diejenigen zu befragen und zu beteiligen, die vor Ort leben, arbeiten oder auf andere Weise Verantwortung tragen. Das hilft, sowohl den Blick für die tatsächlichen Bedarfe, als auch für die Ressourcen, die in einem Sozialraum schlummern, zu schärfen. „Die Erfahrung zeigt, dass es möglich ist, die Menschen vor Ort mitzunehmen, zu motivieren und auf diese Weise eine Stärkung der Eigeninitiative zu erreichen“, betont Kreisjugendamtsleiter Hermann Hutsch.

Im Kreis Paderborn arbeiten unter anderem Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Vertreter der Kommune, Schulen, Kirchen und Polizei sowie der örtliche Ausschuss für Soziales in Gemeindekonferenzen gemeinsam an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Gemeindekonferenz setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Arbeitskreise und ist offen für haupt- und ehrenamtlich Tätige. Die Mitarbeit im Gremium kann sowohl langfristig als auch projektbezogen angelegt sein. In der Stadt Delbrück mit seinen 30.000 Einwohnern wurde nach der Beratung des Jugendamtes im Jahr 2005 durch Beschluss des Rates eine solche Gemeindekonferenz gegründet. Nach ersten Überlegungen wurden drei Arbeits-

kreise gebildet, die sich mit den Themen Jugend, Familie und Migration/Integration beschäftigten. Jeder Arbeitskreis näherte sich dem Thema zunächst unter bestimmten Fragestellungen. Sie lauten: Wer genau gehört zur Zielgruppe? Welche Probleme oder besonderen Herausforderungen haben diese Personengruppen zu meistern und bei welchen brauchen sie Unterstützung? Welche Dienste und Hilfen gibt es bereits? Welche Hilfen werden zusätzlich benötigt? Um die Bedarfslagen genauer zu spezifizieren wurden unterschiedliche Methoden eingesetzt. Dazu gehören eine Zukunftswerkstatt mit Schülern der weiterführenden Schulen, eine Befragung von Eltern durch die Katholische Hochschule NRW sowie die Auswertung von Daten und Statistiken zu verschie-

denen Bereichen. Die so identifizierten Handlungsbedarfe wurden durch die Arbeitsgrup-



**Kinder lernen im Rahmen des Integrationsprojektes „Weltreise“ der Stadt Delbrück in dort ansässigen Familien mit Migrationshintergrund deren Kultur kennen.**



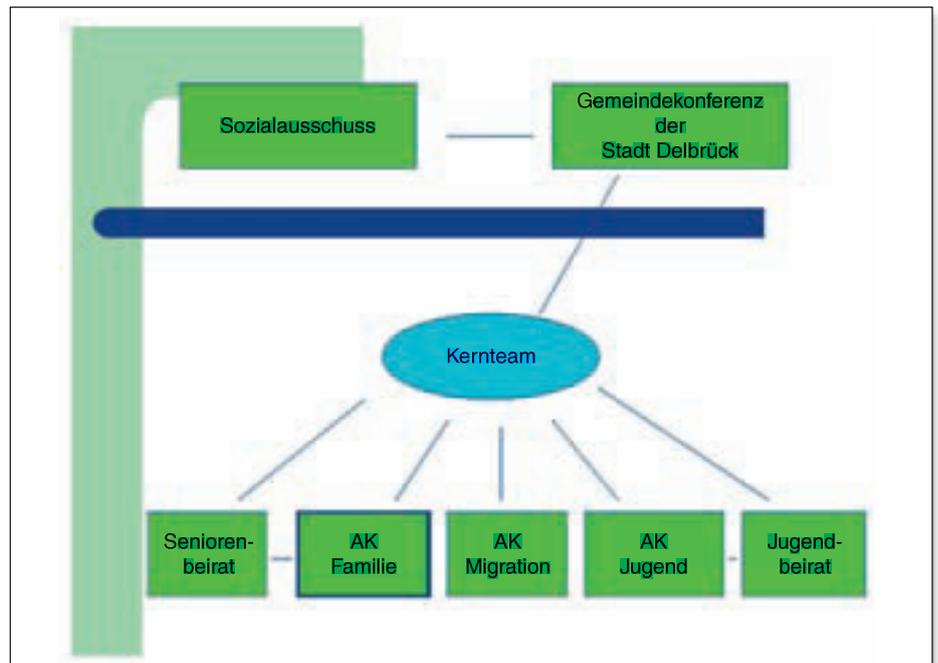
Dr. Andreas Osner von der Bertelsmannstiftung (l.), Rita Köllner von der Stadt Delbrück sowie Bürgermeister Werner Peitz besuchten die Zukunftswerkstatt in Delbrück.

pen weiter bearbeitet, Lösungen entwickelt, Projekte initiiert, Kooperationen hergestellt und Untergruppen beispielsweise zum Thema Soziale Armut oder Jugendarbeitslosigkeit gebildet. Durch die Mitwirkung von Mitarbeitern des Kreisjugendamtes in den verschiedenen Bereichen wird sichergestellt, dass zum Beispiel Maßnahmen in den Bereichen Jugendförderung, Prävention oder Familienförderung auf kommunaler Ebene und auf Kreisebene ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen.

Die Umsetzung von Projekten ist häufig an Finanzmittel gebunden. Der Kreis Paderborn stellt jeder Kommune jährlich zur Finanzierung von Projekten, Veranstaltungen und sonstiger modellhafter Vorhaben ein sogenanntes Sozialraumbudget in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung. Auf diese Weise können die Gemeindekonferenzen vor Ort selbstständig agieren und ohne langwierige formale Antragstellungen kleinere Vorhaben umsetzen. Die Stadt Delbrück stockt das Budget durch Eigenmittel weiter auf. Wird ein Bedarf erkannt, der eine umfangreichere Finanzierung erfordert, wie zum Beispiel die Einrichtung einer Stelle oder ähnliches, kann durch Beschluss der Gemeindekonferenz ein Antrag über den kommunalen Fachausschuss an den Rat oder beim Jugendamt/Jugendhilfeausschuss gestellt werden. Die Einbindung der Politik in die Gemeindekonferenz erleichtert die Kommunikation. Anders als in den politischen Ausschüssen ist insbesondere in den Arbeitskreisen durch die sachliche und fach-

liche Auseinandersetzung mit den entsprechenden Problemfeldern eine überparteiliche Verständigung möglich, was von den Akteuren vor Ort sehr geschätzt wird. Durch eine regelmäßige Berichterstattung informiert die Gemeindekonferenz die politischen Gremien über ihre Arbeit. Seinerseits hat der Fachausschuss die Möglichkeit, bestimmte Themen in der Gemeindekonferenz zur Beratung zu geben.

schusses, Vertreter aller Fraktionen, der Bürgermeister, Vertreter der Kommune und des Kreisjugendamtes sowie ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände mit der Gesamtkoordination und Abstimmung der einzelnen Prozesse beschäftigt. Es werden die Anträge für Finanzmittel aus dem Sozialraumbudget beraten und die Sitzungen der Gemeindekonferenz, die in der Regel zweimal jährlich tagt, vorbereitet.



### Die Struktur der Gemeindekonferenz

In den vergangenen sechs Jahren sind vielfältige Aktivitäten in Delbrück entstanden und auch die Struktur der Gemeindekonferenz hat sich weiter entwickelt und verändert. So wurde sowohl ein Jugendbeirat als auch ein Seniorenbeirat eingerichtet, welche für eine dauerhafte direkte Beteiligung dieser Zielgruppen eintreten. Es hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Mitarbeiter der Kommune hier eingebunden sind und die Gemeindekonferenz durch geschäftsführende Tätigkeiten unterstützen. Als Bindeglied zwischen der Gemeindekonferenz und den Arbeitskreisen gibt es ein weiteres Gremium, das Kernteam. Hier sind die Sprecher der Arbeitskreise und der Gemeindekonferenz, der Vorsitzende des Sozialaus-

Der Prozess der Weiterentwicklung der Gemeindekonferenz ist nicht abgeschlossen und wird es vermutlich niemals sein. Er wird wesentlich geprägt von den Akteuren vor Ort, ihrem Engagement und ihrer Überzeugungskraft. Aber schon zum jetzigen Zeitpunkt kann man konstatieren: Dieses Netzwerk in der Stadt Delbrück lebt und arbeitet konkret weiter an dem Ziel, ein kinder-, jugend- und familiengerechtes Miteinander im Gemeinwesen zu entwickeln und umzusetzen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 50.01.00



## Inklusive Sozialraumplanung als Herausforderung für den Landschaftsverband Rheinland

Von Martina Hoffmann-Badache,  
LVR-Dezernentin für Soziales und Integration, Köln

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) kommt seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der seit März 2009 per Inkrafttreten in Deutschland zu einem Bundesgesetz gewordenen UN-Behindertenrechtskonvention mit Hilfe eines „LVR-Aktionsplans Inklusion“ nach. Ein strategisches Ziel des LVR ist in diesem Zusammenhang die Mitwirkung an der Gestaltung des inklusiven Sozialraums in den rheinischen Kommunen. Die Landschaftsversammlung Rheinland bekräftigte dieses Ziel aktuell mit einer Resolution im vergangenen Dezember. Sie stellt Inklusion im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen von Anfang an als ein Leitziel heraus. Die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden vom LVR ausdrücklich als Querschnittsaufgabe begriffen. Sie beginnt bei der barrierefreien Zugänglichkeit aller LVR-Dienststellen und Einrichtungen und reicht über die Rolle als Leistungsträger und Arbeitgeber, Träger der LVR-Förderschulen und der LVR-Jugendhilfe Rheinland hinaus bis zur Mitwirkung der LVR-Museen, des LVR-Klinikverbundes und der LVR-Heilpädagogischen Netze, den LVR-geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Integrationsfachdiensten (IFD), vor Ort. Ein wichtiges Medium der Bewusstseinsbildung und Information stellt das neue LVR-Internetprotal Inklusion dar, das unter [www.inklusion.lvr.de](http://www.inklusion.lvr.de) zu finden ist. Es bietet durchgängig eine Übersetzung in sogenannter Leichte Sprache.



**Ganz normal mittendrin – der LVR setzt sich ein für eine Gesellschaft mit gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe.**

Foto: LVR, L. Ströter

### Der LVR als lokaler Akteur

Der LVR versteht sich als lokaler Akteur und hat sich in den nächsten Jahren auf mindestens 26 Varianten der Gestaltung des inklusiven Sozialraums einzustellen. Für diese Prozesse wird der Landesaktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ nicht nur schulpolitisch eine wichtige Folie sein. Informationen und Hilfestellungen für alle kommunalen Akteure können auch die Begriffsklärungen und Handlungsstrategien der neuen „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ bieten. In der LVR-Resolution wird für den Weg in inklusive Lebensverhältnisse im Rheinland unter anderem die Bedeutung der Verknüpfung örtlicher und überörtlicher Planungen betont. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon 2008 mit „Eckpunkten zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns“ wichtige Hinweise zur ressort- und handlungsfeldübergreifenden Arbeit geliefert. Sie bieten für

den LVR die Kartierung, an der sich Akteure orientieren können, wenn Planungen gebietsbezogen abgestimmt und integriert werden sollen.

Der Weg in inklusive Lebensverhältnisse im Rheinland verlangt dabei Kooperationsbereitschaft aller Akteure. Die Bürgerinnen und Bürger mit oder ohne Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache müssen ebenso einbezogen werden wie die zivilgesellschaftlichen Akteure wie etwa die Freie Wohlfahrtspflege und der Sport. Einen wichtigen Impuls für intensive Kooperation des LVR mit dem kommunalen Bereich bietet die Ausführungsverordnung des Landes NRW zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Danach koordinieren die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe nach Paragraph 53 SGB XII. Die bisher eher anbieterorientierte Regionalsachbearbeitung soll als Fachberatung Sozialraumplanung insbesondere an kom-

munalen Projekten und Prozessen zur Gestaltung des inklusiven Sozialraums mitwirken. Hierzu wurden in den Regionalkonferenzen des vergangenen Jahres mit den örtlichen Trägern erste Anknüpfungspunkte sondiert. Besonders aussichtsreich erscheinen solche Verabredungen, die von Anfang an den Bereich der Sozialhilfe überschreiten und weitere Fachplanungen wie zum Beispiel Jugendhilfe, Quartiers- und Demografie-Management Wohnungsbau oder gleich umfassend angelegte Aktions- oder Teilhabepläne in den Blick nehmen. Diese erfreuliche Entwicklung gilt es im noch jungen Jahr 2012 aus fachlichen und finanziellen Erwägungen zu verstärken und zu verstetigen, damit sich perspektivisch die volle Wirkung der Eingliederungshilfe tatsächlich im inklusiven Sozialraum entfalten kann.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 50.01.00



## Regionalplanungskonferenzen als Steuerungsinstrument der Sozialplanung

Von Michael Wedershoven, Referatsleiter  
beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Seit 2007 wird in allen westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten eine kooperative Sozialplanung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen verwirklicht. Seit 2010 ist diese für Menschen in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten erweitert worden. Wesentliches Instrument ist die Regionalplanungskonferenz (RPK). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass mit ihr Sozialhilfeträger gemeinsam mit Anbietern und Betroffenen gut in der Lage sind, das Angebot für die Zielgruppen zu planen. Die Planung für Menschen mit Behinderung oder Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten ist eine gemeinsame Aufgabe der kommunalen Familie. Dabei hat die örtliche Ebene wegen ihres umfassenden Auftrags der Daseinsvorsorge die Federführung. Der LWL bringt sich in seinen Aufgabengebieten, hier insbesondere im Rahmen seiner Verantwortung für die Wohnhilfen, ein. Dabei geht es sowohl um die Fragen der Quantität und der Qualität. Planung muss an den Bedarfen der Zielgruppen und an deren Lebenslagen ansetzen. Sie findet immer vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten statt. Sie versucht, zuerst die Potenziale der Menschen mit Hilfebedarf, ihres persönlichen Umfeldes sowie des Gemeinwesens zu aktivieren, bevor sie über professionelle Hilfen nachdenkt. Planung ist dabei nicht losgelöst von den finanziellen Spielräumen eines Gemeinwesens. Die knappen finanziellen Möglichkeiten der kommunalen Familie lassen allerdings oftmals nicht jede wünschenswerte Ausgestaltung zu.

Die kooperative Sozialplanung dient den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte behinderter Menschen. Eine möglichst unabhängige Lebensführung und die Teilhabe an der Gesellschaft sind wesentliche Leitlinien für die Weiterentwicklung der Hilfen im Bereich Wohnen. Planung wird erst durch eine präzise Ist-Analyse möglich. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung der erforderlichen Daten. Seit 2003 werden durch die Landschaftsverbände erstmals in der Geschichte diese Grundlagen nach einer einheitlichen Systematik erfasst. In der Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden ist die gemeinsame Planungsverantwortung festgehalten. Zur Umsetzung wurde die Durchführung von RPK vereinbart, die in der Regel jährlich stattfinden. Neben der örtlichen Ebene, üblicherweise Sozial- und Gesundheitsamt, und dem LWL sind immer auch Anbieter und Vertreter der Betroffenenseite beteiligt. Gelegentlich werden auch Vertreter der örtlichen Politik oder Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden einbezogen. In der Übernahmephase der Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen kommt es teilweise zu gesonderten Konferenzen. Der inhaltliche Auftrag ist ebenfalls in den Ziel- und Kooperationsvereinbarungen festgehalten. So soll über stationäre und ambulante Wohnangebote der Behindertenhilfe und der Hilfen

für Menschen in besonderen Lebenslagen, über Betreutes Wohnen in Gastfamilien sowie über komplementäre Hilfen wie Freizeitangebote, Mobilitätshilfen und Beratung aus Sicht der Behindertenhilfe gesprochen werden. Die Erkenntnisse aus der individuellen Hilfeplanung finden ebenfalls ihren Bezug. Die bisherige Praxis zeigt ein unterschiedliches Umsetzungsbild. Es werden immer die Daten des LWL zur Entwicklung der Nachfrage und der Angebote zu wohnbezogenen Leistungen in Verantwortung des LWL und zu den Ergebnissen der individuellen Hilfeplankonferenzen dargestellt. Einige Kommunen bringen selber zusätzliche Daten oder Informationen zur Eingliederungshilfe in Verantwortung der örtlichen Ebene ein. Gelegentlich gibt es auch vorbereitete Beiträge von Betroffenen oder ihren Verbänden beziehungsweise von der Anbieterseite. Die aktuell anstehenden Fragestellungen werden unterschiedlich intensiv und kritisch diskutiert und häufig an Arbeitsgruppen verwiesen, da eine abschließende Diskussion in der RPK-Sitzung nicht zu schaffen ist. Im Sinne einer Bilanzkonferenz wird jedes Jahr nicht nur nach dem Stand von Nachfrage und Angebot, sondern auch nach dem Stand der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen gefragt und gegebenenfalls nachgesteuert. Das Instrument RPK hat sich aus Sicht des LWL bewährt. Trotz eines unterschiedlichen Starttermins in den einzelnen Regionen sind die

Regionalplanungskonferenzen zu einem festen Bestandteil der kooperativen Sozialplanung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern für Wohnangebote von Menschen mit Behinderung beziehungsweise Menschen in besonderen Lebenslagen geworden. Die Einbeziehung der Betroffenen und von Anbietern, die Bereitstellung von Daten und das Verständnis der Aufgabe als gemeinsame Aufgabe findet sich auch in den „Eckpunkten des Deutschen Vereins für eine örtliche Sozial- und Finanzplanung in Kommunen“ vom 23. März 2011. Die Ergebnisse dieses einheitlichen, kooperativen, in 27 Kreisen und Städten auf einer Fläche von 400 Quadratkilometern und für eine Gesamtbevölkerung von über acht Millionen Einwohnern durchgeführten Planungs- und Umsetzungsprozesses sind vielschichtig. Das auffälligste Ergebnis ist sicher, dass anders als im Bundestrend die Zahl der stationären Plätze nicht mehr wächst. Zudem findet ein ständiger Verlagerungsprozess aus stationär hoch in niedrigversorgte Regionen statt. Auch ohne die damit verbundenen, manchmal sehr schwierigen Einzelentscheidungen, kann gesagt werden, dass die kommunale Familie erfolgreich an einer Verbesserung der Angebote für Menschen mit Behinderung oder sozialen Schwierigkeiten arbeitet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 50.01.00



## Siegen-Wittgenstein will Kinder für Technik begeistern

Von Alexandra Schmitz-Kämpfer, KM:SI GmbH, und Torsten Manges, Pressereferent Kreis Siegen-Wittgenstein

Als ein Beispiel für „gute Praxis“ hat das Land Nordrhein-Westfalen jetzt die „KisTe“ ausgezeichnet. „KisTe“ steht dabei für „Kinder interessieren sich für Technik“. Es handelt sich um ein Projekt, das die Wirtschaftsförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein, die KM:SI GmbH, mit vielen regionalen Partnern ins Leben gerufen hat. Dabei darf man den Namen des Projektes durchaus wörtlich nehmen, denn interessierte Schulen erhalten eine Kiste mit vielen Experimenten aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Das Interesse der Schulen ist groß, die Schülerinnen und Schüler sind begeistert und das Land findet die Idee so nachahmenswert, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung nun die Auszeichnung „gute Praxis“ für die „KisTe“ vergeben hat. Die „KisTe“ ist ein Erfolgsprojekt, wie das Beispiel der St. Martin-Schule in Kreuztal zeigt, wo der Inhalt bereits zum Einsatz kam. Die Schüler konnten unter anderem mit der Balkenwaage, dem Hufeisenmagnet, der Sanduhr und der Rollbahn samt Autos auf spielerische Art und Weise forschen und experimentieren.

Dinge beobachten, Lösungen selbständig suchen und finden, ganz neue Fragen stellen und die eigene Umgebung aus einem neuem Blickwinkel wahrnehmen. Das sollen die Kinder mit dem Inhalt der Kisten erfahren – immer mit dem Ziel Interesse und Begeisterung für Naturwissenschaft und Technik zu wecken, bereits mit Blick auf künftige Berufswahlentscheidungen. „Daran hat der Kreis Siegen-Wittgenstein ein großes Interesse“, unterstreicht Landrat Paul Breuer. Denn Südwestfalen ist das industrielle Herz Nordrhein-Westfalens, vor allem geprägt von mittelständischen Unternehmen des Maschinenbaus und der Metallverarbeitung. Viele sind Weltmarktführer in ihren Branchen. „Dieser Erfolg steht und fällt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unternehmen. Nur mit hoch

Fachkräftebedarf der Unternehmen auf Dauer befriedigen zu können und damit den Wohlstand der Region zu sichern, müssen wir bereits bei den Jüngsten beginnen, um sie für technische Berufe zu begeistern“, unterstreicht Breuer seinen strategischen Ansatz.



**Die geheimnisvolle Kraft: Magnetismus kann man nicht sehen, aber seine Anziehungskraft spüren – wie hier mit Hufeisenmagneten.**

Feste Kooperationspartner der „KisTe“ sind die Universität Siegen, das Schulamt sowie das Studienseminar Siegen. Sie verwenden das Material in der jeweiligen Stufe ihrer Lehrer-Ausbildung. Damit kann auch nachhaltig der langfristige Einsatz der Experimentierboxen in den Schulen garantiert werden. Dies macht das Projekt zu einer wirklich lohnenden Investition für alle Beteiligten. Die Schulen bekommen mit dem interessanten Versuchsmaterial eigens für die „KisTe“ erstelltes pädagogisches Anleitungsmaterial an die Hand. Die in einer Kartei dargestellten Versuche erfüllen den seit 2008 geltenden Lehrplan und erleichtern den Lehrern die Unterrichtsvorbereitung zu unterschiedlichen Themen aus dem Sachunterricht. Damit die Lehrer-Kollegen Sicherheit im Umgang mit dem Inhalt gewinnen, führt eine erfahrene Lehrerin vom Schulamt des Kreises stundenweise Workshops an den Schulen durch.

Darüber hinaus haben die Lehrer die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Klassen das Schülerlabor an der Universität Siegen zu besuchen, um hier unter Anleitung mit dem Material aus der „KisTe“ zu experimentieren. Finanziert wird das Projekt vor allem durch Sponsoren aus der heimischen Wirtschaft. Gerade dieses Engagement der regionalen Unternehmen ist für das Ministerium ein weiterer vorbildlicher Aspekt des Projektes. Auch die Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi) des Wissenschaftsministeriums hat es sich zum Ziel gesetzt, möglichst viele Schülerinnen und Schüler für eine naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung zu gewinnen. Daher werden besonders gelungene Projekte, die junge Menschen frühzeitig an MINT-Themen heranführen und so für technisch-



**Was ist wie schwer? Mit der Balkenwaage aus der „KisTe“ finden die Schüler es schnell heraus.**

qualifizierten und motivierten Fachkräften lässt sich diese starke Stellung behaupten und der Erfolg nachhaltig weiterentwickeln“, ist Breuer überzeugt. Das findet sich auch als Kernaussage im Logo des Kreises Siegen-Wittgenstein „Die Menschen sind unser Kapital“ wieder. Schon heute spüren die Unternehmen vielfach einen Fachkräftemangel. Zahlreiche Ingenieurs- oder Technikerstellen sind nur schwer zu besetzen. „Um den



**Mit der Sanduhr aus der „KisTe“ kommen die Kinder dem Phänomen „Zeit“ auf die Spur.**

und naturwissenschaftliche Berufe begeistern, ausgezeichnet. Weil das Ministerium dieses Ziel vom Projekt „KisTe“ besonders engagiert, erfolgreich und nachhaltig umgesetzt sieht, hat es sich zur Auszeichnung „gute Praxis“ entschlossen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 51.10.00

## Traumatisierten Kindern eine Familie geben - ein neues LWL-Projekt hilft

Egal, was die Kinder Schlimmes erlebt haben, oft schon nach einem Jahr im Therapie- und Diagnosezentrum, das der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Ascheberg betreibt, haben sie nur einen Wunsch: Sie wollen wieder in einer Familie leben. Doch das geht immer seltener. Es fehlt an Pflegefamilien, die bereit sind auch traumatisierte Kinder im Grundschulalter aufzunehmen. Kern eines neuen Projektes des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims Hamm ist es nun, dass die Pflegefamilien vom LWL-Therapiezentrum in ganz Westfalen-Lippe begleitet werden und im Notfall schnelle Hilfe bekommen. „Unser Ziel ist es, dass die Kinder solange wie nötig, aber so kurz wie möglich im Heim leben. Denn wie gut ein Heim auch sein mag, es kann keine Familie ersetzen. Vor allem für jüngere Kinder sind feste, lang andauernde Beziehungen statt oft wechselnder Ansprechpartner wichtig und die kann ein Heim nun einmal nicht über einen längeren Zeitraum bieten“, sagt LWL-Jugenddezernent Hans Meier.

Während Säuglinge und Kleinkinder einfach vermittelt werden können, ist es sehr schwierig eine Pflegefamilie für ältere Kinder zu finden, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben. Ihnen ein neues zu Hause zu bieten ist auch nicht ganz einfach. Daraus macht Kurt Frey, Leiter des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims, keinen Hehl. „Wenn die Kinder in unsere Therapiegruppe kommen, haben sie meist schwere Verhaltensstörungen. Sie sind besonders aggressiv, lassen niemanden an sich heran, kennen keinen geregelten Tagesablauf und haben unheimlich viele Ängste“, weiß er aus Erfahrung. Als erstes versucht ein Team aus Fachkräften den Kindern Sicherheit zu vermitteln und sie so zu stabilisieren. „In dieser Phase erfahren die Kinder, nicht alle Erwachsenen tun mir weh. Langsam werden sie wieder bindungsfähig“, erklärt Bereichsleiterin Friedericke Grimm.

Nach ein- bis anderthalb Jahren äußern sie oft Bindungswünsche. „Ich will wieder eine Mama“ ist dann von vielen Kindern wieder zu hören. An diesem Punkt gibt es drei Alternativen, wobei die Rückkehr in die eigene Familie für die meisten unmöglich ist, weil den Eltern das Sorgerecht auf Dauer entzogen werden musste. Bleiben noch die Pflegefamilie und das Heim mit seinen Wohngruppen, wo jedoch eine dauerhafte Beziehung kaum möglich ist. Deshalb sucht das LWL-Heilpädagogische Heim jetzt verstärkt nach Pflegefamilien in ganz Westfalen-Lippe. „Die Kinder brauchen keine Therapie mehr, sondern eine Familie, in der sie auf Dauer leben, in der sie groß werden können. Die Pflegeeltern müssen nicht unbedingt eine pädagogische Ausbildung haben, denn zu Hause ist man in erster Linie Mutter und Vater, nicht Therapeut. Deshalb ist es nicht nötig, Profi zu sein, sondern man

muss offen für das Kind und emotional besonders belastbar sein sowie Erfahrungen mit eigenen Kindern haben“, erklärt Frey. Im Alltag begleitet das LWL-Therapiezentrum die Pflegefamilien intensiv. „Bei traumatisierten Kindern kann es immer wieder einmal eine Krise geben. Dann helfen wir sofort und bieten beispielsweise therapeutische Hilfe ohne die sonst übliche Wartezeit an. Wenn es für das Kind hilfreich ist, kann es auch auf Zeit in die Therapiegruppe zurückkehren“, informiert Grimm. Die LWL-Einrichtung hilft auch, wenn die Pflegeeltern krank werden. Zur Vorbeugung von Krisen oder als geplante Erholung für die Eltern können die Kinder auch mit der Therapiegruppe in Urlaub fahren.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Mit „FAMM“ in die Zukunft

Der Titel „FAMM“ steht für Familie, Arbeit, Mittelstand und Münsterland. Auf Initiative des CDU-Bundestagsabgeordneten Karl Schiewerling entwickelte das Projekt seit 2008 eine münsterlandweite Strategie zur nachhaltigen Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben. Getragen wurde das Projekt von den vier Münsterlandkreisen mit Unterstützung des Landes NRW und mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Neben viel Kommunikations- und Überzeugungsarbeit zur Vereinbarkeit von Familie und Betrieb entwickelte „FAMM“ auch ein eigenes Gütesiegel für familienfreundliche Unternehmen. „Das Projekt ist für das Münsterland zu einer echten Erfolgsgeschichte geworden. „FAMM“ hat für die Zukunftsfähigkeit des Münsterlandes einen wichtigen Weg aufgezeigt und erfolgreich beschritten“, zog der Bundestagsabgeordnete, der als Vorsitzender des Beirats das FAMM-Projekt eng begleitete, bei der Konferenz der münsterländischen Landräte in Warendorf eine positive Bilanz. Die dreijährige Projektphase von „FAMM“ wurde nun abgeschlossen. An einem Folgekonzept wird bereits gearbeitet.

Inzwischen haben gut 60 Betriebe im Münsterland dieses Siegel. Die Nachfrage nach Zertifizierung steigt dabei. Das Projekt hat in den drei Jahren im Münsterland breite Unterstützung und Zustimmung gefunden. Angefangen von Arbeitgebern über Verbände und gesellschaftliche Gruppen bis hin zu den Kirchen. Die Landräte unterstrichen bei ihrer Konferenz die Bedeutung der „FAMM“-Idee. „Fa-

milienfreundlichkeit wird für die Unternehmen immer wichtiger, um überhaupt noch qualifizierte Fachkräfte in die Betriebe zu bekommen und dort zu halten“, bemerkte Warendorfs Landrat Dr. Olaf Gericke. Daher wurde „FAMM“ in vier Kreisen als integralen Bestandteil der Wirtschaftsförderung angesiedelt. „Das früher abstrakte Wort vom Fachkräftemangel ist bei uns inzwischen sehr real und sehr konkret angekommen.

Familienfreundlichkeit ist daher ein wichtiger Standort-Faktor für Unternehmen und Kommunen gleichermaßen. Damit behalten Betriebe und auch die Städte und Gemeinden bei den Menschen hohe Attraktivität und Akzeptanz“, schloss sich Landrat Konrad Püning aus dem Kreis Coesfeld an. Daran anknüpfend verwies Steinfurths Landrat Thomas Kubendorff auf die regionale Bedeutung. „Der demografische Wandel und



Sie blicken gemeinsam auf ein dreijähriges FAMM-Erfolgsprojekt zurück: Projekt-Initiator MdB Karl Schiewerling, die Landräte und die Wirtschaftsförderer aus dem Münsterland sowie die Projekt-Mitarbeiter. Quelle: wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH

auch die Sogwirkung von Ballungszentren auf junge Leute verstärkt die Notwendigkeit dafür, dass das Münsterland sich als attraktive Familienregion aufstellt. In diesem Wettbewerb der Regionen müssen wir die Nase vorn haben“, betonte er. Man wolle eine junge, auf Zukunft ausgerichtete und leistungsfähige Region bleiben. Da sei der Faktor Familie ganz entscheidend, ergänzte Dr. Kai Zwicker, Landrat des Kreises Borken. Die vier Landräte dankten dem „FAMM“-Projekt für die konkrete Arbeit und die wichtigen Impulse. Ein besonderer Dank galt dem Initiator Karl Schiewerling und seinem Beirat für die Zukunftsvision für das Münsterland und die aktive Begleitung des Projektes. Gemeinsam setzen die Verantwortlichen auf eine nahtlose Fortsetzung der Projektidee. Daran wird im Hintergrund bereits konzeptionell gearbeitet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 80.10.01

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Stellungnahme zum Landeshaushalt 2012 Kommunale Spitzenverbände: „Land muss endlich Mittel für die Inklusion behinderter Kinder in den Schulen bereit stellen“

Presseerklärung vom 19. Januar 2012

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, umgehend die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung künftig ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung wahrnehmen können. „Das Ziel der Inklusion im Schulbereich, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, ist gut und richtig. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn das Land die Inklusion

endlich im Schulgesetz rechtlich verankert und im Landeshaushalt alle mit der Umsetzung verbundenen Kosten berücksichtigt.“ Das sagten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalens, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, anlässlich der heutigen Landtagsanhörung zum Landeshaushalt 2012.

Den Städten, Kreisen und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seien in Sachen Inklusion die Hände gebunden. Die Geschäftsführer mahnten: „Das Land muss auch finanziell zu seiner Verantwortung stehen. Der Aufbau eines flächendeckenden, unabhängigen Beratungsangebotes unter Beteiligung der Schulträger ist notwendig. Dabei müssen zudem der pädagogische Rahmen geregelt, Rechtsansprüche geklärt

sowie Finanzierungsregelungen für ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich getroffen werden.“ Hierzu gehöre insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung des Landes für das erforderliche Personal wie unter anderem Integrationshelfer, Therapeuten und Sozialpädagogen, die für eine erfolgreiche Inklusion unverzichtbar seien. In jedem Fall seien für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die sich in Form von Barrierefreiheit, spezifischer Ausstattung, Schülerbeförderung und Ergänzungspersonal ausdrücken, die Konnexitätsregelungen in der Landesverfassung respektive im Konnexitätsausführungsgesetz anzuwenden. Die weitere Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, die Sicherstellung des benötigten Personals, die Gestaltung der Schulen – kurzum: die Finanzierung – liege in der Verantwortung des Landes und nicht in der einzelner Kommunen.

### Mehr Bürokratie ohne Nutzen: Kritik der NRW-Kreise an Umlagegenehmigungspflicht

Presseerklärung vom 20. Januar 2012

Anlässlich der heutigen Landtagsanhörung macht der Landkreistag Nordrhein-West-

falen auf die Unsinnigkeit der im geplanten Umlagegenehmigungsgesetz vorgesehenen neuen Genehmigungspflicht für die Kreisumlage aufmerksam: „Mit der Einführung neuer Genehmigungsverfahren auch bei gleichbleibenden oder gesenkten Umlagesätzen wird unnötige Bürokratie geschaffen, anstatt das hierfür benötigte Geld sinnvoll einzusetzen“, sagte der Haupt-

geschäftsführer des Landkreistages, Dr. Martin Klein. Bisher war lediglich bei einer Erhöhung der Umlage ein Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung notwendig. „Der Gesetzentwurf versucht, Symptome zu kurieren. Nicht gelöst wird damit das Problem der völlig schief liegenden Finanzierung der Kreise in NRW“, so Klein weiter. Ebenso wie die Landschaftsverbände

oder der Regionalverband Ruhr (RVR) erhalten Kreise keine eigenen Steuereinnahmen, um die ihnen auferlegten Aufgaben, insbesondere im Sozialbereich, zu finanzieren. Die Kreisumlage stellt den Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen dar. Nach vielfältigen Sparrunden und drasti-

chem Personalabbau sind alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung ausgeschöpft. Die Kreise tragen zu über 80 Prozent die Kosten, die durch die Empfänger sozialer Leistungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entstehen. Angesichts der Tatsache, dass demgegen-

über die freiwilligen Ausgaben der Kreise in NRW nur durchschnittlich 1,5 % der Kreishaushalte ausmachen, liegt auf der Hand, dass der durch die Genehmigungspflicht entstehende enorme Verwaltungsmehraufwand keinen Nutzen bringen kann.

## Städte, Kreise und Gemeinden zur Funktionsprüfung bei Abwasseranlagen Kommunale Spitzenverbände fordern: Kanal-TÜV sozial- und umweltverträglich weiterentwickeln

Presseerklärung vom 20. Januar 2012

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern alle im Landtag vertretenen Parteien auf, eine gemeinsame Lösung zu suchen, um die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) sozial- und umweltverträglich weiterzuentwickeln. Dabei darf es nicht zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen kommen.

Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW, und Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, erklärten heute: „Viele Kommunen haben aus Verantwortung für den Trinkwasserschutz die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) nach den Vorgaben der Bundes- und Landesgesetze in kommunalen Satzungen verankert. Hunderttausende Haus- und Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren aus ökologischer Verantwortung und in Kooperation mit den Städten und Gemeinden die Abwasserleitungen ihrer Häuser überprüfen und - soweit erforderlich – auch sanieren lassen.

Die jetzt im Landtag diskutierte Weiterentwicklung des sogenannten Kanal-TÜV sollte Engagement und Verantwortungsbewusstsein nicht bestrafen, sondern angemessen berücksichtigen.“

Bei den kommunalen Satzungen und Sanierungsbescheiden wurde vielfach auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Haus- und Grundstückseigentümer bei der Funktionsprüfung und Sanierung der Abwasserleitungen Rücksicht genommen, so dass häufig einzelfallbezogene Härtefallregelungen praktiziert wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stellt daher aus kommunaler Sicht folgende Bedingungen für die Zustimmung zu der Weiterentwicklung des Kanal-TÜV:

- Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsetzungskompetenz der gewählten Volksvertreter müssen gewahrt bleiben. Haus- und Grundstückseigentümer einer Kommune dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden.
- Ein kommunales Wahlrecht für die Funktionsprüfung, das jetzt diskutiert wird, darf nicht zu einer Benachteiligung der Kommunen führen, die sich seit Jahren für die Anlagensicherheit in Wasserschutzgebieten und sauberes Trinkwasser engagieren. Auch wird eine generelle Pflicht der Kommunen, die Funktionsprüfung analog der hessischen Regelung durchzuführen, abgelehnt. Denn diese hätte für das LandKonnextitätszahlungen (Wer bestellt, zahlt!) zur Folge.

• An der Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigentümer zur Zustandserfassung und Funktionsprüfung auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten und vergleichbaren Flächen bis zum 31.12.2015 sollte grundsätzlich festgehalten werden. Bei Funktionsprüfungen auf allen weiteren Flächen kann die Frist verlängert werden, beispielsweise bis zum 31.12.2023. Für die Wiederholungsprüfung sollte ein Zeitintervall von 20 Jahren bei gewerblich genutzten Grundstücken und 30 Jahren bei Wohngebäuden eingeführt werden.

• Die Sanierungspflicht bei privaten Abwasserleitungen sollte – wie bisher – von der Schwere des Schadens und den lokalen Erfordernissen abhängen. Um eine Überforderung der Haus- und Grundstückseigentümer zu verhindern, sollte die derzeitige Praxis der Härtefallregelung in Verbindung mit Fördermöglichkeiten seitens der NRW.Bank klarer geregelt und ausgeweitet werden.

• Die Überlegungen im politischen Raum, für die Bestimmung der Prüffrist bzw. der Sanierungsfrist an etwaige Schwellenwerte anzuknüpfen, werden abgelehnt. Schwellenwerte, wie z.B. 200 Kubikmeter Schmutzwasseranfall pro Grundstück und Jahr, bei deren Unterschreiten auf die Vorgabe einer Prüfpflicht oder einer Sanierungsfrist verzichtet wird, sind weder vollzugsfähig noch mit dem wasserrechtlichen Vorsorgegrundsatz vereinbar.

## NRW-Kreise: Scharfe Kritik an Regierungsentwurf zur Gemeindefinanzierung 2012

Presseerklärung vom 20. Januar 2012

Auf heftige Kritik der Kreise ist der Entwurf der NRW-Landesregierung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 anlässlich der heutigen Anhörung vor dem Landtag gestoßen. Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, spricht von einer einseitigen erheblichen Schiefelage der Gemeindefinanzie-

rung zu Lasten des kreisangehörigen Raums. Die Kreise fordern eine grundlegende Überarbeitung des Regierungsentwurfs, die den Empfehlungen der vom Land dazu eingerichteten sogenannten ifo-Kommission nicht nur in Teilen, sondern in vollem Umfang folgen soll, um erhebliche strukturelle Nachteile für die Kreise und ihre kreisangehörigen Kommunen abzuwenden.

„Wir lehnen die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigte einseitige erhebliche strukturelle Benachteiligung des kreisangehörigen Raums strikt ab“, betont Kubendorff. Gefordert wird eine angepasste

Verteilung der Schlüsselmasse auf die drei Säulen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände. Kubendorff kritisiert scharf, dass der Regierungsentwurf der Landesregierung eine solche Anpassung auch im zweiten von ihr vorgelegten GFG nicht vorsieht. Immerhin bringt das den kreisangehörigen Raum allein in diesem Jahr um 250 Millionen Euro an Steuermitteln.

Die Leidtragenden werden zwangsläufig die kreisangehörigen Gemeinden sein, denn die Kreisumlagen werden entsprechend steigen. Grund ist, dass die Aufwendungen für Sozialleistungen für Langzeitarbeitslose,

alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, die im kreisangehörigen Raum zu über 80 Prozent von den Kreisen getragen werden, weiter steigen und mit ihnen der Umlagebedarf der Kreise. Während also die kreisangehörigen Gemeinden landesweit immer mehr an Kreisumlage aufbringen müssen, sinkt durch die zwangsläufige Erhöhung der Gewichtung des Soziallastenansatzes gleichzeitig deren Anteil an der Gemeindegemeinschaft. „Die kreisangehörigen Gemeinden werden gegenüber den kreisfreien Städten immer mehr ins Hintertreffen geraten“, blickt Kubendorff in die Zukunft. Schon jetzt erhalten sie nur

noch 39,5 Cent von jedem Euro Gemeindegemeinschaftsmasse, obwohl über 60 Prozent der Menschen in NRW im kreisangehörigen Raum leben.

Es führt daher kein Weg an einer grundlegenden Reform des GFG vorbei. „Wir fordern Landtag und Landesregierung dringend dazu auf, den Regierungsentwurf konsequent zu überarbeiten und dem besonderen Finanzbedarf der Kreise im Sozialbereich angemessene Rechnung zu tragen“, sagt Kubendorff. Insbesondere erwartet der Landkreistag eine komplette Umsetzung der einvernehmlich getroffenen Empfehlungen der vom Land zum Thema „Reform des GFG“ eingerichteten sogenann-

ten ifo-Kommission mit einer Anpassung der Teilschlüsselmassen auf der Basis der Zuschussbedarfe.

Die zugunsten des kreisangehörigen Raums wirkenden Teilaspekte des Regierungsentwurfs wie die Einführung des Flächenansatzes und die Anpassung des Zentralitätsansatzes sind aufgrund ihrer geringen Volumina nicht geeignet, die geplante massive strukturelle Schlechterstellung des kreisangehörigen Raums zu beseitigen. Durch den Einmaleffekt der vorgesehenen sogenannten Abmilderungshilfe in Höhe von 70 Millionen Euro werden die dauerhaft nachteiligen Wirkungen für den kreisangehörigen Raum lediglich „übertüncht“.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### Demografiebericht Oberbergischer Kreis 2011

Der Oberbergische Kreis hat seinen aktuellen Demografiebericht vorgestellt. Dieser enthält wesentliche Daten zur Bevölkerungsentwicklung zum 31.12.2010. Er liegt als Ausgabe 02/2011 der Reihe „Beitrag zur Kreisentwicklung“ in den Dienststellen der Kreisverwaltung und den Rathäusern aus und steht auf der Internetseite des Demografieforums Oberberg unter [www.demografie-oberberg.de](http://www.demografie-oberberg.de) zum Download zur Verfügung. Der Bericht stellt fest, dass der Bevölkerungsrückgang insgesamt mäßiger verläuft, als in den Vorjahren. Dennoch bleibt die Bevölkerungszahl hinter der Prognose zum 01.01.2011 von IT.NRW zurück.

Ergänzt wird der Bericht durch die Gemeindeporthraits „Oberbergischer Kreis“, Ausgabe 15/2011 der Downloadreihe „Zahlen, Daten, Fakten“, die ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht ist.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 50.35.01

#### Über 1,2 Millionen Menschen besuchten die LWL-Museen

Über 1,2 Millionen Menschen haben im vergangenen Jahr die 17 Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) besucht. Damit wurde entgegen dem bundesweiten Trend von sinkenden Besucherzahlen zum vierten Mal in Folge die 1,2 Millionen-Marke überschritten. „Beim Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm

war es uns besonders wichtig den Inklusionsgedanken zum Beispiel durch gebärdendolmetscherunterstützte Führungen für Hörgeschädigte und die Folgen des demographischen Wandels bei der Programmgestaltung, der musealen Infrastruktur und den begleitenden Service weiter auszubauen“, sagt die LWL-Kulturdezernentin Dr. Barbara Rüschoff-Thale. Über neue Besucherrekorde freuten sich gleich drei Einrichtungen. Das LWL-Museum für Naturkunde in Münster steigerte seine Besucherzahl um 34 Prozent auf insgesamt 205.500 Besucher und verzeichnete damit sein bestes Ergebnis seit 1996. Ebenfalls auf einen Besucherrekord blickt die Stiftung Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur zurück. Insgesamt ließen sich über 75.000 Besucher vom Flair des Museums inspirieren. Im Jahr 2010 waren es dagegen 55.000 Besucher. Ebenfalls mit einem Besucherrekord endete das Jahr 2011 für die LWL-Industriemuseen. An den acht Standorten des Landesmuseums für Industriekultur wurden über 442.000 (Vorjahr 435.000) Besucher gezählt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

#### Baustellenbesuch in Münster

Die Neubauarbeiten am Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Münster schreiten auch in den Wintermonaten voran. Davon konnte sich jetzt Münsters Regierungspräsident Professor Dr. Reinhard Klenke bei einem Besuch der Baustelle selber ein Bild machen. „Der Neubau lässt

bereits die vielfältigen Möglichkeiten erkennen, mit denen hier ab 2014 die Kunst aus 1000 Jahren präsentiert werden kann“, sagte Klenke beim Gang über die Baustelle. Die Fläche für Sonderausstellungen und die Sammlungspräsentation wird zukünftig 7.500 Quadratmeter betragen, das sind dann rund 1.800 Quadratmeter mehr als im früheren Bau. Im September 2011 feierte der LWL Richtfest im LWL-Landesmuseum, das der Berliner Architekt Volker Staab entworfen hat. „Inzwischen sind die Arbeiten am Dach des neuen Museums beinahe abgeschlossen. Ende Februar beginnen die Arbeiter die Fassade mit Sandstein zu verkleiden“, berichtete LWL-Baudezernentin Judith Pirscher. Die Eröffnung ist für Anfang 2014 geplant. Damit wird die größte Baumaß-



Regierungspräsident Professor Dr. Reinhard Klenke (3.v.r.), LWL-Baudezernentin Judith Pirscher (2.v.r.), Museumsdirektor Dr. Hermann Arnhold (3.v.l.), Michael Dauskardt, Technischer Leiter BLB (r.), Christiane Wienströer, Referentin des Regierungspräsidenten (l.) und Christoph Ellermann vom Baubüro (2.v.l.) besichtigten gemeinsam die Baustelle des neuen LWL-Landesmuseums.

nahme des LWL abgeschlossen sein. Schon jetzt lässt sich ein architektonisch imposantes Gebäude erkennen, das durch seine funktionale Neuausrichtung Platz für temporäre Ausstellungen bietet und eine zeitgemäße Präsentation aus der rund 100.000 Stücke umfassenden Sammlung erlaubt. Das Land unterstützt den Neubau mit neun Millionen Euro, wobei das Gesamtvolumen 48 Millionen Euro beträgt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Kreis erhebt Kommunalverfassungsbeschwerde

Zusammen mit 16 weiteren Kreisen und kreisfreien Städten hat der Ennepe-Ruhr-Kreis Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben. In dem Verfahren geht es um die Rückforderung des Landes, die sich aus einer neu geregelten Verteilung der so genannten Wohngeldersparnisse ergeben hat. Für den Ennepe-Ruhr-Kreis geht es um rund 5,7 Millionen Euro, die nach Stand der Dinge bis 2018 in Jahresraten von gut 700.000 Euro an das Land zu zahlen sind. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob der Kreis und die übrigen Beschwerdeführer Geld zurückzahlen müssen, das sie in den Jahren 2007 bis 2009 erhalten haben. „Hierüber lagen uns Bescheide vor, die wir für rechtskräftig halten und die aus unserer Sicht im Nachhinein nicht außer Kraft gesetzt werden können. Wir vertreten die Auffassung, dass die Finanzzuweisungen in der seinerzeit genannten Größe erhalten bleiben müssen. Wir lehnen eine Rückzahlung daher ab“, heißt es aus dem Kreishaus. Ausgangspunkt des Streits waren Einsparungen, die das Land im Bereich Wohngeld für Hartz IV-Empfänger durch eine Vereinbarung mit dem Bund erzielen konnte. Über einen Verteilerschlüssel wird diese Entlastung an die Kommunen in Nordrhein-Westfalen weitergegeben. Im Mai 2010 erklärte der Verfassungsgerichtshof diesen Schlüssel für verfassungswidrig. Das Land regelte die Verteilung neu und setzte den neuen Schlüssel rückwirkend in Kraft. Positiver Effekt für die Städte und Kreise, die zwischen 2007 und 2009 zu wenig Mittel erhalten hatten, sie wurden mit einer Nachzahlung bedacht. Den Kommunen, die jetzt die Kommunalverfassungsbeschwerde einlegten, flatterten hingegen Rückforderungen ins Kreis- oder Rathaus. Schließlich hätten sie, so die Argumentation des Landes, jahrelang zu viel Geld erhalten. Der Ennepe-Ruhr-Kreis will diesem Argument nicht folgen. Aus seiner Sicht hat das Land die Fehlerhaftigkeit des alten und vom Verfassungsgerichtshof beanstandeten Verteilungsschlüssels zu tra-

gen. Es dürfe nicht sein, dass die kommunale Familie für Fehler des Landes hafte und sich Geld, das es den einen Kommunen nachzahlen muss, von den anderen Kommunen beschaffe. Welche der beiden Sichtweisen am Ende die richtige ist, darüber entscheidet jetzt der Verfassungsgerichtshof.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Netzwerk gegen Rechts soll kreisweit aktiv werden

Der Oberbergische Kreis strebt ein „Netzwerk gegen Rechts“ an. Gemeinsam mit Städten und Gemeinden soll auf diesem Weg rechtsradikalen, rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Kräften entgegengewirkt werden. „Das Ziel ist es, solchen Entwicklungen, wo sie erkennbar sind, frühzeitig entgegenzutreten“, sagt Landrat Hagen Jobi. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses hat nun ein erstes Treffen stattgefunden, bei dem unter anderem die Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden, Vertreter von „Oberberg ist bunt – nicht braun“ und „Runder Tisch gegen Rechts Radevormwald“ eingeladen waren. Alle Akteure sind sich einig, dass die Initiative gegen Rechts in den Städten und Gemeinden, also von den Bürgerinnen und Bürgern ausgehen muss. Dafür gebe es bereits gute Beispiele und Vorbilder im Oberbergischen. Im Nordkreis besteht bereits seit 1980 ein aktiver „Runder Tisch gegen Rechts Radevormwald“, der rechtsextremen Erscheinungen vor Ort entgegenwirkt. „Wir dürfen nicht nur gegen etwas sein, sondern müssen auch Angebote für etwas schaffen“, sagt deren Sprecher Michael Ruhland. So setzt sich die Gruppe für ein besseres Bildungsangebot ein, um frühzeitig über rechte Gesinnung aufzuklären. Die Ehrenamtler stehen in Schulen bereit, um methodische Ansätze zu vermitteln. Sie organisieren beispielsweise Vorträge mit Zeitzeugen, Fahrten zu Gedenkstätten und Filmvorführungen und arbeiten dabei eng mit der Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus zusammen. Dabei geht es auch darum, Argumente gegen Stammtischparolen vorzubringen. Diese Initiative aus Radevormwald will jetzt auch im kreisweiten „Netzwerk gegen Rechts“ verstärkt Erfahrung und Engagement einbringen.

„Der Kreis wird kein konkurrierendes Netzwerk aufbauen, sondern als Lotse zur Verfügung stehen“, betont Jobi. Für diesen Schulterschluss setzt sich auch Waldbröls Bürgermeister Peter Koester ein, der als einer von zehn Bürgermeistern der 13 oberbergischen Kommunen am ersten Treffen mitgewirkt hat. Mit dem Verein „Oberberg ist bunt – nicht braun“ steht dem Netzwerk

eine weitere, erfahrene Organisation zur Seite, die bereits seit 2007 kreisweit aktiv ist. Deren Vorsitzende Gudrun Martineau setzt ebenfalls auf Aufklärung. Es gehe darum, ein Klima für Vielfalt und Toleranz zu schaffen. Man wolle aufdecken und informieren und nicht abwarten, bis sich rechte Aktivitäten zu Straftaten entwickeln würden, so Martineau. Um das kreisweite Engagement zu steuern wird überlegt einen Lenkungskreis einzurichten. Zunächst wird jetzt der Ist-Zustand in den Kommunen abgefragt, um den jeweiligen Bedarf zu klären. Danach wird der Kreis zu einem weiteren Treffen einladen. Neben dem bestehenden Teilnehmerkreis sollen dann auch Vertreter der Polizei, Schulräte des Kreises und die mobile Beratungsstelle Köln eingeladen werden.



Michael Ruhland vom „Runden Tisch gegen Rechts Radevormwald“, Landrat Hagen Jobi, Gudrun Martineau von „Oberberg ist bunt – nicht braun“ sowie Peter Koester, Bürgermeister Waldbröl (v.l.n.r.) gehören zu denjenigen, die das geplante „Netzwerk gegen Rechts“ mit anstreben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Statistisches Jahrbuch 2011 des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss hat das Statistische Jahrbuch 2011 herausgegeben. Mit der 22. Ausgabe dieses Jahrbuches wird die Entwicklung wichtiger Wirtschafts- und Strukturdaten des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2011 dokumentiert. Das Statistische Jahrbuch gibt einen repräsentativen Überblick über die demografische, wirtschaftliche sowie gesellschaftspolitische Struktur des Kreises. Im Bereich Klima und Energie wird sichtbar, dass sich die Investitionen im Bereich Umweltschutz stetig gesteigert und die Ausgaben beim Klimaschutz um ein vielfaches erhöht haben. Im wirtschaftlichen Bereich liegt die Exportquote des Rhein-Kreises Neuss im Bereich des Verarbeitenden

Gewerbes bei 52 Prozent. Mit einer Arbeitslosenquote von 6,2 Prozent liegt der Kreis deutlich unter den Quoten aus dem Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein (8,2 Prozent), dem nordrhein-westfälischen Landesergebnis (8 Prozent) und dem Bundesvergleich mit 6,9 Prozent.

Das Statistische Jahrbuch 2011 kann über das Servicecenter im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich unter der Rufnummer 02181/601-1000 sowie beim Servicecenter im Kreishaus Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss unter der Rufnummer 02131/928-1336, kostenlos bezogen werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 12.12.02

## Arbeit und Soziales

### Eine Messe für die Inklusion

In über 110 Firmen in Westfalen-Lippe ist Inklusion Alltag. Rund 1.200 Menschen mit Behinderung arbeiten mit ihren nicht-behinderten Kollegen in Integrationsunternehmen zusammen. Am selben Arbeitsplatz, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Firmen sorgen für Inklusion im Arbeitsleben und sie sind im Schnitt mit 6.000 bis 7.000 Euro pro Jahr um die Hälfte kostengünstiger als die Plätze in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Rund 80 dieser Betriebe, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) unterstützt, präsentieren sich am 22. März 2012 in der Halle Münsterland in Münster auf der LWL-Messe der Integrationsunternehmen mit dem Titel „Unternehmen tun Gutes – inklusiv arbeiten“. Zudem wird am Messetag von 9 bis 18 Uhr ein umfangreiches Vortrags- und Workshop-Programm geboten. Der Eintritt zur Messe ist kostenlos.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

### Der Kooperationsvertrag ist unterschrieben

Die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mehrgenerationenhäusern und Jobcentern sowie Agenturen soll zukünftig bundesweit systematisch ausgebaut werden. Dazu ist geplant die regionalen Akteure in den Mehrgenerationenhäusern und den Agenturen für Arbeit beziehungsweise den Jobcentern institutionell zu begleiten. Vor diesem Hintergrund unterzeichneten die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Kooperationsvereinbarung. In Zukunft sollen Jobcenter und Agenturen für ihre Arbeit die Angebote der

Mehrgenerationenhäuser stärker in die Vermittlungsarbeit einbeziehen. Jobcenter und Agenturen für Arbeit können von der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser profitieren, da ihre Kunden durch die Beratung und Unterstützung der Mehrgenerationenhäuser zur Teilnahme an Qualifizierungsangeboten motiviert oder beim beruflichen (Wieder-)Einstieg unterstützt werden. „In den Mehrgenerationenhäusern finden Menschen die Hilfe und Unterstützung, die auf ihre konkreten Bedürfnisse abgestimmt ist. Von der persönlichen Beratung über die Möglichkeit sich freiwillig zu engagieren, ist es dann manchmal nur ein kurzer Weg zum beruflichen Wiedereinstieg. Wer zum Beispiel als Freiwilliger in einem Mehrgenerationenhaus Veranstaltungen mitorganisiert, gewinnt wieder Selbstvertrauen für den eigenen beruflichen Weg“, sagte Josef Hecken, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Unterzeichnung. Menschen, die lange Zeit nicht mehr Teil der Arbeitsgesellschaft waren, leiden oftmals nicht nur unter materieller Armut, sondern unter dem Verlust von sozialen Bindungen. „Wenn es uns gelingt, Arbeitsuchende für ein Engagement in den Mehrgenerationenhäusern zu motivieren, geben wir ihnen nicht nur das Gefühl wieder gebraucht zu werden und etwas Sinnvolles zu leisten, wir helfen ihnen auch dabei, sich wieder ein soziales Netzwerk aufzubauen, Menschen kennenzulernen die Arbeit haben, die Unternehmer kennen und Türöffner sein können“, schloss sich Heinrich Alt, Vorstandsmitglied der BA an. Durch eine freiwillige Mitarbeit in den Mehrgenerationenhäusern helfen Arbeitsuchende nicht nur anderen, sie können sich auch neue Perspektiven und berufliche Einstiegschancen erarbeiten, also eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. „Unser gemeinsames Ziel ist, dass Jobcenter und Agenturen für Arbeit die Angebote in den Mehrgenerationenhäusern gezielter im Rahmen ihrer Beratungsarbeit einsetzen und damit unseren Kunden die Möglichkeit geben, nicht nur ihre sozialen Kompetenzen, sondern auch ihre fachlichen Fähigkeiten auszubauen und damit den beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten“, sagte Heinrich Alt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Bauen und Planen

### Wohnungsmarktbericht NRW 2011

Unter dem neuen Titel „Wohnungsmarktbericht NRW 2011“ präsentiert das ehemalige „Wohnungsmarkt-Info“ der NRW.BANK eine ausführliche Analyse der nordrhein-

westfälischen Wohnungsmärkte auf der Basis amtlicher Statistik, eigener Erhebungen und ausgewählter ergänzender Daten.

Der Wohnungsmarktbericht NRW 2011 schenkt seine besondere Aufmerksamkeit den Kreisen Heinsberg, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss. Alle drei Kreise übernehmen danach eine besondere Funktion als Wohnstandorte im Einzugsbereich des Ballungsraumes Rhein und Ruhr, weisen jedoch auch einige Eigenheiten auf. Darüber hinaus enthält der Bericht eine detaillierte Betrachtung der Wohnungsmarktsituation in ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem auch einen Seitenblick auf die Mieten- und Kaufpreisentwicklung sowie den Arbeitsmarkt als Wohnraumnachfragefaktor.

Der Wohnungsmarktbericht NRW 2011 kann im Internet unter der Adresse [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de) kostenfrei angefordert werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 64.10.10

## Familie, Kinder und Jugend

### Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in NRW sinkt

In Nordrhein-Westfalen leben heute über zwei Millionen junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes machen Jugendliche und junge Erwachsene somit knapp zwölf Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes aus. In den vergangenen 25 Jahren ist der Anteil dieser Altersgruppe insgesamt um etwa fünf Prozentpunkte zurückgegangen. Während im Jahr 1985 noch jeder sechste Mensch im Land der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen angehörte, war es im Jahr 2010 nur noch jeder neunte. Auch das Verhältnis der Jungen zu den älteren Menschen hat sich verschoben. Kamen im Jahr 1985 auf jeweils zehn Einwohner ab 65 Jahren noch elf junge Leute, so standen im Jahr 2010 zehn Senioren nur noch sechs Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber. In den kommenden Jahren wird der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung weiter zurückgehen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

### LWL-Forschungsprojekt will Chancen und Anforderungen ausloten

Die Kindertagespflege bei Tagesmüttern hat sich neben Spielgruppe und Kindertagesstätte zu einem wichtigen Betreuungsangebot sowohl im vorschulischen als auch für den

schulischen Bereich entwickelt. Immer häufiger werden auch Kinder mit Behinderung von Tagesmüttern betreut. Um auszuloten, welche Chancen damit verbunden sind und welche Anforderungen die Kindertagespflege erfüllen muss, hat der Landesjugendhilfe-Ausschuss beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ein Forschungsprojekt beschlossen. Wie LWL-Jugenddezernent Hans Meyer erläuterte, soll das Projekt insbesondere klären, wie der LWL seine bisherige Arbeit für Kinder mit einer Behinderung im Bereich der Kindertagesstätten durch unterstützende Leistungen auch für die Kindertagespflege ergänzen kann. „Diese Leistungen könnten sowohl in fachlich-qualifizierender Art erfolgen als auch in Form ergänzender, finanzieller Förderung“, sagte Hans Meyer. Hier eine Klärung zu ermöglichen, ist Aufgabe des auf zwei Jahre angelegten Modellprojektes, das noch im laufenden Kindergartenjahr 2011/12 starten soll. Das Kinderbildungsgesetz sieht für Kinder mit einer Behinderung in Tageseinrichtungen zusätzliche Pauschalen vor und der LWL trägt im Rahmen seiner Förderrichtlinien ebenfalls zu einer angemessenen Personalausstattung und Qualifizierung der Betreuungssituation dieser Kinder bei. Für die Kindertagespflege besteht dagegen Klärungsbedarf. Welche fachliche Qualifikation ist erforderlich, wie ist die Betreuungssituation der Kinder zu gestalten, wie sind die ergänzenden medizinischen und therapeutischen Fördermaßnahmen sicherzustellen und wie sind diese zusätzlichen Leistungen und Rahmenbedingungen zu finanzieren?

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Schule und Weiterbildung

### Vierte Bildungsmesse im Siegburger Kreishaus

Unter dem Motto „Nutze deine Talente – Wissen eröffnet Chancen“ findet am 28. März 2012, im Foyer des Siegburger Kreishaus von 11 bis 18 Uhr die vierte Bildungsmesse statt. Die Schirmherrschaft hat, wie auch in den Jahren zuvor, Landrat Frithjof Kühn übernommen. Das Informationsangebot der Messe richtet sich sowohl an Unter-

nehmen als auch an bildungsinteressierte Frauen und Männer. Personalentwicklung und Persönlichkeitsentwicklung sind zwei der Themen, die im Focus stehen. Außerdem erhalten Interessierte an diesem Tag Informationen über Weiterbildungsmöglichkeiten wie beispielsweise im Rechnungswesen, im Marketing, bei der Büroorganisation, im Gesundheitswesen oder in der Gastronomie. Aber auch Weiterbildung und Qualifizierung von Beschäftigten haben einen hohen Stellenwert bei Unternehmen. Die dafür notwendigen Auskünfte einzuholen, kostet jedoch für viele Unternehmen wertvolle Zeit. Bei der Bildungsmesse gibt es wichtige Informationen zu diesen Themen in kompakter Form.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Umwelt

### Mehr als 50 Solarsiedlungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind mehr als 50 Solarsiedlungen entstanden. 37 sind bereits realisiert, 14 befinden sich kurz vor der Fertigstellung. Jetzt bietet ein Foto- und Informationsband der EnergieAgentur.NRW einen Überblick über die Siedlungen in 34 Städten und Gemeinden quer durch NRW. Auf 200 Seiten werden die Siedlungen mit vielen Informationen und Interviews vorgestellt. Autor des Bandes ist der Coesfelder Architekt und Stadtplaner Friedrich Wolters. „Die Solarsiedlungen zeigen, die beschleunigte Energiewende kommt in den eigenen vier Wänden an. Wir haben uns mit dem Entwurf für das Klimaschutzgesetz ehrgeizige Ziele gesetzt. Wir können diese Ziele mit erneuerbaren Energien und mit mehr Energieeffizienz und der Einsparung von Energie erreichen. Die 50 Solarsiedlungen in NRW zeigen, wie es geht, wenig Energieverbrauch, hoher Wohnkomfort und der Einsatz erneuerbarer Energien schaffen Lebensqualität. Das ist Klimaschutz – made in NRW“, sagt Klimaschutzminister Johannes Remmel. Das Projekt der 50 Solarsiedlungen setzt dabei auf die Kombination von Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau. Mittlerweile wohnen mehr als

9.000 Menschen in Solarsiedlungen an Rhein und Ruhr. Damit ist NRW europaweit Spitzenreiter in Sachen Solarsiedlungen. Und es sind weitere Siedlungen geplant. Die Dokumentation „50 Solarsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ kann bei der EnergieAgentur.NRW unter der Telefonnummer 0209/1672803 kostenfrei bestellt werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Wirtschaft und Verkehr

### Qualität und Genuss aus den Regionen

Nordrhein-Westfalen gehört zu den drei wichtigsten Agrarstandorten in Deutschland. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Ernährungshandwerk bieten hier rund 400.000 Menschen Arbeit. Dazu ist die nordrhein-westfälische Ernährungswirtschaft die umsatzstärkste bundesweit. Über diese und weitere Themen informiert ab sofort die neue Broschüre „Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Qualität und Genuss aus den Regionen“, die das NRW-Landwirtschaftsministerium herausgegeben hat. Sie bietet einen Überblick über die Vielseitigkeit der nordrhein-westfälischen Ernährungswirtschaft, von der landwirtschaftlichen Erzeugung, über handwerkliche Fertigung und industrielle Produktion bis hin zu den Vertriebswegen und dem Verkauf an der Ladentheke. Die Broschüre richtet sich an alle Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch an kleine und mittelständische Akteure der Ernährungsbranche. Denn sie informiert über Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote des NRW Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministeriums bei der Erschließung neuer und lohnenswerter Marktpotenziale. „Ernährungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen – Qualität und Genuss aus den Regionen“ kann beim Landwirtschaftsministerium, Telefon 0211/4566-666, Fax 0211/4566-621, E-Mail infoservice@mkulnv.nrw.de bestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 2/Februar 2012 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB XII**, Kommentar Sozialhilfe, 25. Ergänzungslieferung, Dezember 2011, ISBN: 978-3-503-110711, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die 25. Ergänzungslieferung enthält Kommentierungen zu den Neuregelungen der §§ 27, 27a, 28a, 29, 32, 40 134, 137 und 138. Darüber hinaus wurden die §§ 2, 9 und 24 aktualisiert.

Piduch, **Bundeshaushaltsrecht**, 45. Lieferung der 1. Auflage, 14. Lieferung der 2. Auflage, Stand: Januar 2011, 250 Seiten, ISBN 978-3-17-017636-2, 97,80 €, W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart

Die 45. Ergänzungslieferung der ersten Auflage vervollständigt im Anschluss an die den verfassungsrechtlichen Teil betreffende 44. Lieferung die Aktualisierung des Kommentars zum gleichen zeitlichen Stand (Januar 2011) in seinen übrigen Teilen.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 11/11-1, 336. Aktualisierung, Stand: November 2011, € 63,95, Bestellnr.: 7685 5470 336, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Diese Aktualisierung bietet Kommentierung u. a. zu folgenden Paragraphen:

Teil B § 54, Teil G LBesG NRW

**Weißauer/Lenders, Verwaltungsgesetze Nordrhein-Westfalen**, Kommentare, 118 Seiten, 3. Nachlieferung, Stand: Mai 2011, € 19,80, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Mit der Überarbeitung des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wurde die Kommentierung zu § 3a VwVfG NRW unter Beachtung der Materialien zum Elektronik-Anpassungsgesetz in NRW aus dem Jahr 2004 und einem Ausblick zu der Weiterentwicklung dieser Vorschrift erweitert. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen für behördliche Rechtsbehelfsbelehrungen wegen der zum 01.01.2011 in Kraft getretenen neuen VO über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVOO VG/FG) vom 01.12.2010 überarbeitet.

Die Lieferung Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beinhaltet folgende Änderungen: Übersicht der Tarifstellen von Amtshandlungen, die in den Anwendungsbereich der europäischen Dienstleistungsrichtlinie fallen (§ 3 Erl. 20a), Aktuelle Richtwerte, Archivnutzungs- und Gebührenord-

nung NRW, Rechtsprechung zur Verursachung einer Amtshandlung (§ 13 Erl. 3), Obergerichtliche Rechtsprechung in NRW zum Rechtsbehelf gegen die Sach- und Kostenentscheidung (§ 22 Erl. 4) u.v.m.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 441. Nachlieferung, Stand: Oktober 2011, Preis 63,70 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 441. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

D 15 – Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen

Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

**Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung** -, Kommentar, 73. Aktualisierung, Stand: September 2011, ISBN 80730672073, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

In §§ 2, 4, 6, 57, 61 und 83 wurde die neueste Rechtsprechung, insbesondere des OVG NRW eingearbeitet. Ferner wurde der Normenteil umfangreich aktualisiert.

**Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG**, Kommentare, 100./101. Aktualisierung, Stand: September 2011/Okttober 2011, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

In der 100. Aktualisierung wird die Kommentierung des § 8 Verpackungsverordnung auf den aktuellen Stand gebracht. Die Neukomentierung des § 3 BBodSchG berücksichtigt die gesamte bislang erschienene einschlägige Rechtsprechung und Literatur und weist auf verschiedene neue Gesetze hin, auf die die Norm Bezug nimmt. Die Kommentierung des § 3 BBodSchG enthält die vollständige Darstellung des in Deutschland geltenden Kampfmittelbeseitigungsrechts. Es liegt deshalb erstmalig eine Gesamtdarstellung des Bodensanierungsrechts dar.

In der 101. Aktualisierung wird die Kommentierung der Verpackungsverordnung weiter vervollständigt, insbesondere ist eine Kommentierung des § 9 zur Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen enthalten.

**Dirnberger, BauGB Klimaschutz**, Textausgabe, Stand September 2011, ISBN 978-3-8073-0317-8, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Vermeidung atomarer Risiken sind als dauerhafte und sofortige Aufgabe erkannt worden. Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Kommunen bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Dieses Buch zeigt neben dem neuen Text des BauGB die Änderungen auf, die für den Praktiker von Bedeutung sind. Eine Erstinformation zu neuen Gesetzeslage. Was muss ich als Bürgermeister, als Gemeinderat und als Bauamtsleiter in Sachen Bauleitplanung z.B. für Windkraft tun? Der Schnell Einstieg gibt die Antworten. Er erklärt neue Begrifflichkeiten und vermittelt die Regelungen aus der Bauleitplanungspraxis.

**Morell, Handbuch der Leitungs- und Wegerechte**, 9. Ergänzungslieferung, Stand: November 2011, ISBN 978-3-503-03841-1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30G, 10785 Berlin-Tiergarten

Die Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung liegen in der Erweiterung der Judikatur zu den Themenbereichen „Benutzung öffentlicher Verkehrswege“, „Grundstücksbenutzung nach § 8 ABV“, sowie „NAV/NDAV“.

**Vergaberecht kompakt**, Rainer Noch, Handbuch, 5. Auflage, ISBN 978-3-8041-2764-7, 84 Euro, 2011, Werner Verlag, Köln.

In dem Handbuch werden die Vorschriften des Vergaberechts in systematischer Art und Weise strukturiert und leicht verständlich dargestellt. Der erste Teil des Handbuchs beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens. Dabei geht der Autor auf die verschiedenen Regelungsinhalte des GWB-Vergaberechts und der Vergabeverordnung ein. Insbesondere werden in diesem Teil Fragen zum Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts zu sog. Inhouse-Geschäften, aber auch für die öffentliche Hand relevante Bereiche wie Immobilienverkäufe und interkommunale Kooperationen beantwortet. Im zweiten Teil geht dieses Werk verstärkt auf den Ablauf eines Vergabeverfahrens nach der VOB/A und der VOL/A unter Berücksichtigung der Spruchpraxis der Vergabekammern und Kartellsenate ein. So werden insbesondere Besonderheiten der Verfahrenswahl, der Leistungsbeschreibung sowie Kriterien für Eignung und Zuschlag anhand der typischen vergaberechtlichen Situation analysiert. Die Neuerungen der GWB-Novelle im Jahre 2009 sowie die Überarbeitung der VOB und VOL werden ebenfalls einschließlich der dazu verfügbaren Literatur und Rechtsprechung untersucht.

Alles in allem ist das Werk eine übersichtliche systematisch gegliederte Erörterung der wesentlichen

Inhalte des Vergaberechts. Es eignet sich sowohl für öffentliche Vergabestellen als auch für Berater und andere Rechtsanwender.

**Das neue Wasserrecht, Drost,** Kommentar, Loseblattwerk, 2550 Seiten, einschl. 2 Ordnern, € 148,-, ISBN 978-3-415-04483-8, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart

Band I des Loseblattwerks beinhaltet einen Vollkommentar zu den neuen Regelungen des WHG. Ausführlich erläutert sind die für den Vollzug besonders wichtigen wasserrechtlichen Schwerpunkte, wie z. B. die Regelungen über die Benutzung der Gewässer, die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau, die allgemeinen Bestimmungen sowie die Bestimmungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Darüber hinaus bindet der Kommentar auch die vom WHG abweichenden und im Bundesgesetzblatt verkündeten Vorschriften des Landesrechts in die Erläuterungen mit ein.

Band II bietet eine praxisgerechte Sammlung der für den Verwaltungsvollzug relevanten wasserrechtlichen Vorschriften auf Europa- und Bundesebene. Neben europäischen Richtlinien und Verordnungen ist eine umfangreiche Zusammenstellung bundesrechtlicher Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Handlungsanleitungen enthalten, zum Beispiel Vorschriften zu Grundwasser, Abwasser und Abwasserabgaben, Bundeswasserstraßen, Wasser- und Bodenverbänden dem begleitenden Umweltrecht (z.B. UVPG, USchadG, UmweltsHG, Umweltrechtsbehelfsgesetz, Umweltauditgesetz, EEG, Düngegesetz). Relevante Bestimmungen wasserrechtlicher Nebengesetze werden auszugsweise wiedergegeben, so z.B. des BNatSchG, des BImSchG inkl. der 9. BImSch-V oder des StGB.

Elsner, **Das Ermessen im Lichte der Reinen Rechtslehre,** Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1199, Rechtsstrukturtheoretische Überlegungen zur Rechtsbindung und zur Letztentscheidungskompetenz des Rechtsanwenders, ISBN 978-3-428-13619-3, € 76,-, Verlag Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Publikation bewegt sich im Grenzgebiet von Rechts(struktur)theorie und Verwaltungsdogmatik. Im Lichte des rechtsstrukturtheoretischen Ermessensbegriffs der Reinen Rechtslehre und einer dynamischen Rechtsbetrachtung (Hans Kelsen, Adolf Julius Merkl) wird der dogmatische Ermessensbegriff der deutschen Verwaltungsrechtslehre – auch mit Blick auf die „anderen“ Rechtsgebiete – reflektiert.

**Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG,** Kommentar, 118 Seiten, 27. Nachlieferung, Stand: September 2011,

€ 56,95, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Neuaufnahme des EuGH-Urteils vom 16.12.2010 zum Thema Umwelt, Pflanzenschutzmittel und Begriff „Umweltinformationen“.

Bertet/Keller, **Gewaltprävention in der Schule,** Wege zu prosozialem Verhalten, ein fundiertes und umfassendes Konzept der Eindämmung schulischer Gewalt, 1. Auflage 2011, ISBN 978-3-456-94999-4, Verlag Hans Huber, Bern.

Antisoziales Schülerverhalten wie Verbalaggressionen, Schlägereien und Mobbing beeinträchtigen immer wieder die persönliche Integrität der Schüler und das Schulklima. Dringender denn je braucht jede Schule ein auf einer prosozialem Schulphilosophie basierendes Gewaltpräventionskonzept.

Um dieses fundiert erarbeiten und überall konsequent umsetzen zu können, benötigt sie gewaltpräventives Wissen sowie Anleitungen für die praktische Präventionsarbeit. Beides wird in diesem Buch basierend auf jahrzehntelangen schulpraktischen Erfahrungen anschaulich und konkret aufgezeigt. Abschließend wird unter Bezug

auf Effektivitätsstudien dargestellt, welche beachtlichen Wirkungen Gewaltprävention in der Schule erzielen kann.

**Boergen/Gladow/Noll, Kommunales Tourismus-Management,** Arbeitshandbuch, 2. Lieferung, Stand November 2011, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Komplett überarbeitet wurde das Kapitel „Web 2.0“. Es folgt der rasanten Entwicklung dieses Sektors und enthält neben Apps nun auch weitere Checklisten zum Marketing in Sozialen Netzwerken. Einen neuen Messekalender enthält das Kapitel 27. Kinder- und Jugendreisen vervollständigen die Tourismus-Felder in Kapitel 30, wo auch der Kreuzfahrten-Abschnitt 30.9 aktualisiert wurde. Sehr viele Förderprogramme im Finanzierungs-Kapitel 32 wurden verändert, gestrichen oder ausgetauscht. Zum Teil ist das auf Regierungswechsel in einzelnen Bundesländern zurückzuführen, oft schlicht auf neue Schwerpunkte und Förderziele. Damit einhergehenden Änderungen bei Darlehen, Zuschüssen, Zins- und Fördersätzen sowie den regionalen Schwerpunkten. Bei den touristischen Berufsbildern in Kapitel 34 ersetzen jetzt die Tourismusdie Reiseverkehrskaufleute.

## DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen, gewerblichen und privaten Auftraggeber  
– vormals BUNDESAUSSCHREIBUNGSBLATT –

### Service-Paket für ausschreibende Stellen



- ▶ Print- und Online-Veröffentlichung
- ▶ kostenloser Vergabeunterlagen-Service (elektronisch und Papierversand)
- ▶ lizenzkostenfreie Software zur schnellen und sicheren Umsetzung der eVergabe
- ▶ eVergabe-Lösungen für große und kleine Verwaltungen
- ▶ qualifizierte Bearbeitung jeder Ausschreibung
- ▶ großes Bieterpotential

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

**JETZT TESTEN!**

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH  
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07  
Internet: [www.deutsches-ausschreibungsblatt.de](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de)  
E-Mail: [service@deutsches-ausschreibungsblatt.de](mailto:service@deutsches-ausschreibungsblatt.de)

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts**, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.